

Außerordentliche
**HAUPTVER-
SAMMLUNG**



①

②

Einberufung und Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Am 26. Juli 2023 um 9.00 Uhr findet eine außerordentliche Hauptversammlung des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer e.V. (BDFL) statt. Grundlage der Einberufung ist ein Beschluss des Bundesvorstandes vom 01.06.2023. Tagungsort ist das Congress Centrum Bremen (CCB, Hollerallee 99, 28215 Bremen).

Nach § 13 Nrn. 3, 11 der Satzung des BDFL werden die Mitglieder hiermit zu dieser außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Begründung:

- Die Arbeitsgruppe Satzung des BDFL hat einen Neuentwurf der Satzung und der Ordnungen erarbeitet. Dies war notwendig, um eine Modernisierung der alten Satzung und Anpassung an die aktuellen rechtlichen Anforderungen und Gegebenheiten in die Wege zu leiten, die im Rahmen der letzten Betriebsprüfung des BDFL auch durch die Finanzbehörden eingefordert wurden. Die Zukunftsfähigkeit des BDFL soll damit gewährleistet werden.

- Die Änderungen sollen zudem für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit sorgen. Ebenso sollen alle Geschlechter angesprochen werden.

- Mit den Änderungen erhält der BDFL unter anderem die Möglichkeit der Öffnung für weitere Zielgruppen und stärkt damit seinen Anspruch als führender Trainerverband.

Aufgrund der Wichtigkeit und Bedeutung sollen die Änderungen zeitnah erfolgen. Den Mitgliedern wird vorab die Möglichkeit gegeben, sich in drei Online-Veranstaltungen über die geplanten Satzungsänderungen zu informieren und dort Rückfragen zu stellen:

Dienstag, 20.06.2023 von 17.00 – 19.00 Uhr

Dienstag, 04.07.2023 von 17.00 – 19.00 Uhr

Montag, 17.07.2023 von 17.00 – 19.00 Uhr

Auf einer außerordentlichen Hauptversammlung dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Punkte können nur aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.

Im Folgenden wird gleichzeitig die Tagesordnung zur außerordentlichen Hauptversammlung veröffentlicht.

Außerordentliche Hauptversammlung

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Teilnehmerzahl
Überprüfung der Abstimmungsberechtigung
4. Berufung einer Wahlprüfungskommission
5. Änderung der Satzung:
Anträge des Bundesvorstandes auf Satzungsänderungen
6. Änderung der Ordnungen:
Antrag des Bundesvorstands auf Änderung der Geschäftsordnung
Antrag des Bundesvorstands auf Änderung der Finanzordnung
Antrag des Bundesvorstands auf Änderung der Rechtsordnung
Antrag des Bundesvorstands auf Verabschiedung der
Ehrungsordnung
7. Verschiedenes

Frankfurt am Main, 01. Juni 2023

Benno Möhlmann
(Präsident)

Marcus Dippel
(Bundesgeschäftsführer)

Inhaltsübersicht

Satzung

Änderungen der Satzung _____	4
------------------------------	---

Ordnungen

Änderungen der Geschäftsordnung _____	36
Änderungen der Finanzordnung _____	49
Änderungen der Rechtsordnung _____	60
Ehrungsordnung _____	76



SATZUNG

①

②

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Alte Fassung:

1 Der Bund Deutscher Fußball-Lehrer e.V. (BDFL) ist eine Gemeinschaft der vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) lizenzierten Fußball-Lehrer und Fußball-Lehrerinnen sowie Trainer und Traineerinnen mit A-Lizenz (im Folgenden: Fußball-Trainer). Der BDFL ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt/M. (Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für ein eventuelles Mahnverfahren).

Neue Fassung:

- 1 Der Bund Deutscher Fußball-Lehrer e.V. (BDFL) ist eine Gemeinschaft der vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) lizenzierten Trainer*innen mit Pro Lizenz, A Lizenz, A+ Lizenz und Torwart A Lizenz (im Folgenden: Fußball-Trainer*innen).
- 2 Der BDFL ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Paragraph in drei Abschnitte unterteilt. Sprachliche Anpassungen an die neuen Lizenzbezeichnungen sowie redaktionelle Änderungen werden vorgenommen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des BDFL

Alte Fassung:

1 Der BDFL verfolgt ausschließlich, un-mittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung bzw. steuerrechtlicher Bestimmungen und zwar durch Förderung des Sports und des Gesundheitswesens.

Seine Aufgaben sind:

- a) Fortbildung der vom DFB lizenzierten Fußball-Trainer;
- b) Wahrung des Fairplay, Überwachung der sportlichen Gesetze in allen Trainereangelegenheiten;

Neue Fassung:

- 1 Der Zweck des BDFL ist die Förderung und die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrung ihrer Interessen als Fußball-Trainer*innen im In- und Ausland.
- 2 Die Aufgaben des BDFL sind:
 - a) Fortbildung der vom DFB lizenzierten Fußball-Trainer*innen;
 - b) Wahrung des Fairplay, Überwachung der sportlichen Gesetze in allen Trainereangelegenheiten; auf den dieser Satzung beigefügten Ehrenkodex wird

c) für Ordnung und Rechtschaffenheit im Fußball-Trainerberuf einzutreten und Verfehlungen zunächst möglichst in eigener Gerichtsbarkeit zu ahnden,

d) seine Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen zu vertreten,

e) bei der Zulassung ausländischer Fußball-Trainer, die im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes tätig werden wollen, mitzuwirken,

f) eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball-Bund, dessen Regional- und Landesverbänden, der Deutschen Fußball-Liga sowie mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu pflegen.

an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verwiesen.

c) für Ordnung und Rechtschaffenheit im Fußballsport sowie insbesondere seine Mitglieder betreffend einzutreten und Verfehlungen seiner Mitglieder zunächst möglichst in eigener Gerichtsbarkeit zu ahnden;

d) seine Mitglieder bei dem Umgang und der Korrespondenz mit Behörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen zu unterstützen;

e) bei der Zulassung ausländischer Fußball-Trainer*innen, die im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes tätig werden wollen, mitzuwirken;

f) eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), dessen Regional- und Landesverbänden, der Deutschen Fußball-Liga GmbH (DFL), den Sportvereinen und sportnahen Institutionen sowie mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu pflegen.

g) Vernetzung der Trainer*innen aller Lizenzstufen des DFB (zum Beispiel über assoziierte Mitgliedschaft mit ausgewählten kostenpflichtigen Angeboten für Trainer*innen anderer Lizenzstufen).

- 3 Der BDFL verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Näheres regeln die Grundsätze zur guten Verbandsführung, die durch den Bundesvorstand erlassen werden.

Begründung:

Da der BDFL kein gemeinnütziger Verein ist, wird der Satzungszweck aus steuerlichen Gründen angepasst (Abschnitt 1). In Abschnitt 2 werden erläuternde Hinweise eingefügt. Neu ist Absatz g), der es nun auch per Satzung ermöglicht, kostenpflichtige Angebote für

Teilnehmer*innen unterhalb der A Lizenz vorzuhalten. In Abschnitt 3 wird erstmals das Thema Good Governance in der Satzung verankert.

§ 3 Finanzierung und Verwendung der Mittel

Alte Fassung:

- 1 Der BDFL finanziert sich primär durch die Beiträge seiner Mitglieder. Zur Mitfinanzierung regionaler oder zentraler Fortbildungsmaßnahmen sind Zuschüsse von Bund, Ländern, Kommunen und vom DFB etc. statthaft.
- 2 Die verfügbaren finanziellen und materiellen Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke und Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des BDFL verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile. Es darf keine Person durch Zuwendungen für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben des BDFL übereinstimmen, begünstigt werden. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für die Erfüllung von Aufgaben im Sinne der Satzungszwecke sind nicht gestattet.
- 3 Bei Auflösung des BDFL sind alle finanziellen und materiellen Mittel gemäß § 26 der Satzung zu verwenden.
- 4 Die gewählten Mitglieder der Organe des BDFL sind ehrenamtlich tätig. Art und Höhe der zu erstattenden Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden durch die Finanzordnung in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Richtlinien festgesetzt.

Neue Fassung:

- 1 Der BDFL finanziert sich gemäß § 2 der Finanzordnung. Zur Mitfinanzierung von Fortbildungsmaßnahmen sind Zuschüsse von Bund, Ländern, Kommunen, vom DFB sowie Zuwendungen von Sponsoren und sonstigen Dritten etc. statthaft.
- 2 Die verfügbaren finanziellen und materiellen Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für Zwecke und Aufgaben in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des BDFL verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile. Es darf keine Person durch Zuwendungen für Zwecke, die nicht mit den Aufgaben des BDFL übereinstimmen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Bei Auflösung des BDFL sind alle finanziellen und materiellen Mittel gemäß § 24 der Satzung zu verwenden.
- 4 Die gewählten Mitglieder der Organe des BDFL sind ehrenamtlich tätig. Art und Höhe der zu erstattenden Auslagen, Entschädigungen, Honorare und Gehälter werden durch die Finanzordnung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien festgesetzt.

Begründung:

Sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

§ 4 Neutralität

Alte Fassung:

Der BDFL ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er gewährleistet, dass alle Mitglieder nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischer oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

Neue Fassung:

- 1 Der BDFL ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral. Er gewährleistet, dass alle Mitglieder nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden.
- 2 Der BDFL fühlt sich in besonderem Maße der Einhaltung des Art. 3 GG verpflichtet und steht insoweit insbesondere für eine ausnahmslose Gleichbehandlung aller Geschlechter ein. Zudem setzt sich der BDFL dafür ein, dass bei der Ausübung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Pflichten niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner Behinderung benachteiligt oder bevorzugt wird.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Paragraph in zwei Abschnitte unterteilt. Abschnitt 2 wird präziser und unter Anlehnung an den Artikel 3 des Grundgesetzes gefasst.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Ehrenmitgliedschaft

Neue Fassung:

- Die Mitglieder des BDFL gliedern sich in
1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsident*innen
 3. assoziierte Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Begründung:

Sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Mitglieder ohne Stimmrecht unterhalb der A-Lizenz aufzunehmen, die an ausgewählten kostenpflichtigen Fortbildungsangeboten teilnehmen können. Assoziierte Mitglieder erhalten Teilnahme- und Informationsrechte an ausgewählten Aktivitäten, haben aber kein Stimmrecht. Es wird nun die Möglichkeit geschaffen, Mitglieder ohne Stimmrecht unterhalb der A-Lizenz aufzunehmen, die an ausgewählten kostenpflichtigen Fortbildungsangeboten teilnehmen können. Das ist bereits gelebte Praxis.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**Alte Fassung:**

- 1 Jeder vom DFB lizenzierte Fußball-Trainer kann Mitglied im BDFL werden.
- 2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung durch das Präsidium erworben. Die Mitgliedschaft des Bewerbers wird wirksam durch Zustellung des Aufnahmebescheides zum Zeitpunkt, der darin angegeben ist. Voraussetzung hierfür ist, dass Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag gezahlt sind.

Neue Fassung:

- 1 Jede*r vom DFB lizenzierte Fußball-Trainer*in im Sinne §1 dieser Satzung kann ordentliches Mitglied im BDFL werden.
- 2 Auf Beschluss des BDFL-Präsidiums können Trainer*innen anderer UEFA- oder FIFA-Verbände in den BDFL aufgenommen werden, sofern sie über eine Lizenz auf A- oder Pro-Level verfügen.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung durch das Präsidium erworben.
- 4 Die Mitgliedschaft des*r Bewerber*in wird - ggf. rückwirkend - wirksam zu dem Zeitpunkt, der in dem Aufnahmebeschluss angegeben ist, soweit die Wirksamkeitsvoraussetzungen, namentlich
 - a.) die Zustellung des Aufnahmebeschlusses an den*die Bewerber*in
 - und
 - b.) die Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages,
 erfolgt sind.

Begründung:

In der Satzung wird nun eindeutig geregelt, dass auch Inhaber*innen mit entsprechenden ausländischen Lizenzen Mitglied im BDFL werden können. Bislang wurden diese zwar aufgenommen, jedoch ohne eindeutige Satzungsgrundlage. Die rückwirkende oder zukünftige Aufnahme zum 01.01. eines Kalenderjahres wird eindeutig formuliert.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

wird zu

§ 7 Erwerb & Entzug der Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Alte Fassung:

Die Ehrenmitgliedschaft können Mitglieder erhalten, die sich in besonderer Weise für den BDFL verdient gemacht haben. Sie wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Neue Fassung:

- 1 Den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft, die Ernennung zum*r Ehrenpräsident*in und weitere Ehrungen regelt die BDFL-Ehrungsordnung.
- 2 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen sind beitragsfrei.
- 3 Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentschaft können durch den Bundesvorstand bei groben Verfehlungen des Ehrenmitglieds bzw. des*r Ehrenpräsident*in auf Vereinsebene und/oder privater Ebene entzogen werden. Als grobe Verfehlung gelten insbesondere - aber nicht ausschließlich - vereinsschädigendes Verhalten, Entzug oder Suspendierung der Trainerlizenz, die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Straftat zu mehr als 90 Tagessätzen, sowie jedes Verhalten, dass sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richtet. Bei der Bewertung, ob ein grobes Fehlverhalten vorliegt, steht dem Bundesvorstand ein weiter Ermessensspielraum zu.

Begründung:

Die Ehrenmitgliedschaft wird fortan gesondert in einer Ehrungsordnung geregelt. In der

Satzung muss lediglich der (unwahrscheinliche) Fall des Entzugs einer Ehrenmitgliedschaft geregelt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

wird zu

§ 8 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1 Austritt, der spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres per eingeschriebener Briefsendung an die Geschäftsstelle des BDFL erklärt werden muss und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
- 2 Ausschluss, der vom Präsidium beim Ehrengericht, das darüber entscheidet, beantragt werden kann
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und erheblichem vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des BDFL,
 - c) unkollegialem Verhalten gegenüber anderen Trainern,
- 3 Der Ausschluss säumiger Mitglieder erfolgt zum 1. März des Folgejahres nach zweifacher Mahnung, d. h. nachdem zwei Jahresbeiträge nicht fristgerecht bezahlt wurden. Allerdings soll jeweils nur ein Jahresbeitrag rückwirkend eingefordert werden.
- 4 Entzug der Lizenz, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im BDFL ist,

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- 1 Austritt des Mitgliedes zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wobei der Austritt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einem Monat gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss. Nach einem Austritt ist ein Neueintritt frühestens 60 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft möglich.
- 2 Ausschluss aufgrund rechtskräftigen Beschlusses des Ehrengerichts, auf Antrag des Präsidiums
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei erheblich vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, das Ansehen und die Integrität des BDFL in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - d) bei groben Verstößen gegen geschriebene und ungeschriebene Gesetze des Sports.
- 3 Ausschluss durch Beschluss des Bundesvorstandes wegen nicht erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages nach dreifacher Mahnung.
- 4 Lizenzentzug durch den ausstellenden Verband, soweit die Inhaberschaft der Lizenz die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im BDFL ist, zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der BDFL Kenntnis vom Lizenzentzug erhalten hat.

- | | | | |
|---|---------------------|---|--------------------|
| 5 | Tod des Mitglieds, | 5 | <i>unverändert</i> |
| 6 | Auflösung des BDFL. | 6 | <i>unverändert</i> |

Begründung:

Immer häufiger treten Mitglieder nur für ein Jahr ein, nutzen die kostenfreien Fortbildungsangebote des BDFL, um nach erfolgter Lizenzverlängerung wieder auszutreten. Ein Neueintritt ist nun nur noch mit einem Jahr ungültiger Lizenz möglich (Abschnitt 1). Der Ausschluss nach Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags kann nun bereits im ersten Jahr und nach dreimaliger Mahnung erfolgen. Hintergrund sind die Verkürzung des Prozesses sowie mehr Zahlungsdruck auf das rückständige Mitglied (Abschnitt 3). In Abschnitt 4 wird der Lizenzentzug formell geregelt und mit konkreten Fristen versehen.

§ 9 Gebühren und Beiträge

Alte Fassung:

Für die Aufnahme in den BDFL wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe wie der Jahresbeitrag durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Aufnahmebescheides. Der laufende Jahresbeitrag wird in einer Summe spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.

Neue Fassung:

- 1 Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft beim BDFL wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe wie der Jahresbeitrag durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 2 Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag zu entrichten, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Aufnahmebeschlusses.
- 3 Der laufende Jahresbeitrag wird in einer Summe spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.
- 4 Säumniskosten und Mahngebühren bei verspäteter Zahlung gehen zu Lasten des Mitglieds. Mahngebühren werden vom Präsidium nach freiem Ermessen

unter Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatzes festgelegt. Ein säumiges Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums vorübergehend von Fortbildungsmaßnahmen des BDFL ausgeschlossen werden.

- 5 Über die Erhebung von Teilnahmegebühren für Fortbildungsmaßnahmen des BDFL entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
- 6 Dem BDFL-Präsidium steht im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand das Recht zu, weitere kostenpflichtige Fortbildungsangebote zu schaffen.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Paragraph in sechs Abschnitte aufgeteilt. Obwohl viele Mitglieder ihren Jahresbeitrag per SEPA-Lastschriftverfahren bezahlen, kommt es zu für den BDFL kostenpflichtigen Rücklastschriften oder Zahlungsverzug, der angemahnt werden muss. Diese Kosten sollen nun zu Lasten des Verursachers gehen (Abschnitt 4). Während der Corona-Pandemie hat der BDFL den Online-Campus geschaffen, an dessen Angeboten auch Nichtmitglieder gegen Zahlung einer Teilnahmegebühr teilnehmen können. Ebenso soll die Option geschaffen werden, zukünftig auch besondere kostenpflichtige Angebote (z.B. Fortbildungen bei ausländischen Profivereinen) zu schaffen (Abschnitte 5 und 6).

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alte Fassung:

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1 auf kostenlose, leihweise Überlassung eines Mitgliedsausweises sowie der Satzung nebst anhängender Ordnungen,
- 2 auf kostenlose Beratung für alle aus der Tätigkeit als Fußballtrainer sich ergebenden Fragen und Probleme sowie in der Stellenberatung,

Neue Fassung:

Jedes Mitglied hat das Recht

- 1 auf kostenlose Überlassung eines Mitgliedsausweises sowie der Satzung nebst anhängender Ordnungen nach Wirksamwerden der ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne des § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Soweit im Rahmen des Mitgliedsantrags eine E-Mail-Adresse angegeben wird, versendet der BDFL die Satzung nebst anhängenden Ordnungen an diese E-Mail-Adresse,
- 2 auf eine kostenlose Erstberatung durch einen vom BDFL benannten Juristen in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusam-

- 3 auf Bezug der BDFL-Verbandszeitschrift,
 - 4 an den Versammlungen des BDFL nach Maßgabe seiner Befugnisse teilzunehmen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, sein Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung in der dafür vorgesehenen Form einzubringen,
 - 5 auf Teilnahme an regionalen Fortbildungstagungen und mindestens einer zentralen Fortbildungsveranstaltung pro Fortbildungsperiode, sofern keine Teilnehmerbeschränkung besteht,
 - 6 auf Inanspruchnahme des vom BDFL für seine Mitglieder vereinbarten Versicherungsschutzes bei Unfällen in Zusammenhang mit der Trainertätigkeit.
- 3 auf Übersendung der BDFL-Verbandszeitschrift (entweder als Printversion oder digitale Version), soweit diese vom BDFL herausgegeben wird. Der BDFL kann die Herausgabe der Verbandszeitschrift jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstandes einstellen. In diesem Fall erlischt das Recht der ordentlichen Mitglieder ersatzlos,
 - 4 auf Teilnahme an den Versammlungen des BDFL, insbesondere der Hauptversammlung sowie im Rahmen derer bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, sein* ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung in der dafür vorgesehenen Form einzubringen. Jedes ordentliche Mitglied hat dabei gleiches Stimm- und Wahlrecht.
 - 5 auf Teilnahme an vom BDFL veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen, wobei hinsichtlich der einzelnen Veranstaltungen nach billigem Ermessen der jeweils veranstaltenden Verbandsgruppe eine Teilnehmerbegrenzung bestimmt werden kann. In diesem Fall ist das Recht des ordentlichen Mitglieds auf Teilnahme nur insoweit gegeben, als dass zum Zeitpunkt seines Anmeldeversuchs für die jeweilige Fortbildungsveranstaltung die jeweils geltende maximale Teilnehmerzahl noch nicht erreicht ist. Bei Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl vor Anmeldung des jeweiligen Mitglieds entfällt dessen Recht auf Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung ersatzlos.
entfällt

Begründung:

Die Rechte der Mitglieder werden nun ausführlicher beschrieben und klarer definiert. Die Unfallversicherung für die Mitglieder soll zukünftig keine Leistung gemäß Satzung mehr

sein, da deren Preisentwicklung nicht absehbar ist. Aktuell kostet sie jährlich rund € 28.000,- und wurde seit 2015 nicht oder nur selten in Anspruch genommen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Alte Fassung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- 1 die Satzung des BDFL anzuerkennen und Entscheidungen zu befolgen, die von der Hauptversammlung, vom Präsidium, vom Bundesvorstand sowie von weiteren Organen des BDFL im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden,
- 2 sich des Ansehens des BDFL in der Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit würdig zu erweisen,
- 3 Ordnung, Korrektheit, Recht, Kollegialität und gegenseitiges Vertrauen zu beachten und in allen Verhaltensweisen die Grundsätze des Fairplay zu respektieren,
- 4 diffamierende Äußerungen über Kollegen innerhalb und außerhalb des BDFL zu unterlassen, insbesondere im Hinblick auf Können, Arbeitsleistung und persönliche Wertschätzung,
- 5 nicht in ein geschütztes Vertragsverhältnis eines Kollegen ohne dessen Zustimmung einzugreifen,
- 6 den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in einer Summe bargeldlos zum Fälligkeitstermin zu entrichten,

Neue Fassung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- 1 *unverändert*
- 2 sich des Ansehens des BDFL in der Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit würdig zu erweisen und jedes Verhalten zu unterlassen, was das Ansehen des BDFL zu schädigen geeignet ist,
- 3 sich jederzeit, insbesondere bei der Ausübung seiner Trainertätigkeit, an Recht und Gesetz zu halten sowie Kollegialität und gegenseitiges Vertrauen zu leben und zu wahren und in allen seinen Verhaltensweisen die Grundsätze des Fairplay und die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu respektieren,
- 4 diffamierende Äußerungen über Kolleg*innen innerhalb und außerhalb des BDFL zu unterlassen, insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Arbeitsleistung und persönliche Wertschätzung,
- 5 nicht in ein geschütztes Vertragsverhältnis eines*r Kolleg*in ohne dessen*deren Zustimmung einzugreifen,
- 6 den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in einer Summe bargeldlos zum Fälligkeitstermin im Sinne des § 9 dieser Satzung zu entrichten,
- 7 die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

7 bei Beendigung der Mitgliedschaft un-
aufgefordert seinen Mitgliedsausweis
an die BDFL-Bundesgeschäftsstelle zu-
rückzugeben.

8 *Alt Nr. 7 wird zu neu Nr. 8*
bei Beendigung der Mitgliedschaft un-
aufgefordert seinen Mitgliedsausweis
an die BDFL-Bundesgeschäftsstelle zu-
rückzugeben bzw. zurückzusenden.

Begründung:

Die Pflichten der Mitglieder werden nun ausführlicher beschrieben und klarer definiert.

§ 12 Organe des BDFL

Alte Fassung:

Die Organe des BDFL sind

- 1 Hauptversammlung

- 2 Präsidium

- 3 Bundesvorstand
- 4 Verbandsgruppen
- 5 Rechtsorgane

Neue Fassung:

- 1 Der BDFL verfügt über folgende Or-
gane:
 1. Hauptversammlung
 2. Präsidium
 3. Bundesvorstand
 4. Verbandsgruppen
- 2 Der BDFL verfügt über folgende
Rechtsorgane
 1. Ehrengericht
 2. Bundesgericht

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Begründung:

Zur besseren Übersicht wird in Organe und Rechtsorgane untergliedert. Die Rechtsorgane werden in der neuen Fassung explizit benannt.

§ 13 Hauptversammlung

Alte Fassung:

- 1 Sie ist das Gremium der teilnahmebe-
rechtigten, anwesenden, satzungsgem-
äß festgestellten Mitglieder. Teilnah-
meberechtigt ist nur, wer seiner
Beitragspflicht in vollem Umfange
nachgekommen ist. Jeder Teilnehmer
ist nur mit einer Stimme stimmberech-
tigt. Eine Übertragung des Stimm-
rechtes ist unzulässig.

Neue Fassung:

- 1 Die Hauptversammlung ist das Gre-
mium der teilnahmeberechtigten, an-
wesenden, satzungsgemäß festge-
stellten Mitglieder. Teilnahmeberech-
tigt sind alle ordentlichen Mitglieder,
die ihrer Beitragspflicht im Sinne des
§ 9 dieser Satzung vollumfänglich
nachgekommen sind. Jedes teilnah-
meberechtigte Mitglied ist mit einer
Stimme stimmberechtigt. Eine Über-
tragung des Stimmrechtes ist unzuläs-
sig.

-
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2 Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre möglichst im Zeitraum von Juni bis August zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter.</p> <p>3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung in der BDFL-Verbandszeitschrift oder in einer Fußball-Fachzeitschrift, die alle Mitglieder erhalten. Die Hauptversammlung gilt als einberufen mit dem Aufgabedatum der schriftlichen Einladung bei der Post oder mit dem Datum der postalischen Zustellung der vorgenannten Zeitschriften.</p> <p>4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.</p> <p>5 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:</p> <p>a) Feststellung der Teilnehmerzahl, Überprüfung der Abstimmungsberechtigung sowie Berufung einer</p> | <p>2 Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre möglichst im Zeitraum von Juni bis August zusammen und kann - soweit eine digitale Form gesetzlich zulässig ist - nach freiem Ermessen des Präsidiums in Präsenz oder in digitaler Form veranstaltet werden. Die Entscheidung darüber erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem*r Präsident*in sowie im Falle von dessen*deren Verhinderung einem*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen. Alle bisher gewählten und amtierenden Funktionsträger*innen bleiben so lange im Amt, bis auf der nächsten durchführbaren Hauptversammlung (in Präsenz oder digital) Nachfolger*innen gewählt worden sind und das Amt angenommen haben.</p> <p>3 Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand schriftlich per Brief oder durch Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift oder auf der Internetseite des BDFL unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 28 Kalendertagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Hauptversammlung gilt als einberufen mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des BDFL sowie im Falle der Einberufung mittels Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift oder auf postalischem Wege spätestens am dritten Tag nach der Aufgabe der Sendung beim Versanddienstleister.</p> <p>4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen.</p> <p>5 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte beinhalten:</p> <p>a) Feststellung der Teilnehmerzahl, Überprüfung der Abstimmungsberechtigung sowie Berufung einer Wahlprü-</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Wahlprüfungskommission,
 b) Bericht des Präsidenten,
 c) Bericht des Schatzmeisters,
 d) Bericht der Revisoren,
 e) Berichte des Ehrengerichts, des Bundesgerichts und der Verbandsgruppenvorsitzenden,
 f) Wahl eines Versammlungsleiters,
 g) Entlastung des Präsidiums und des Bundesvorstandes,
 h) Neuwahl des Präsidiums bzw. Bestätigung, Neuwahl des Bundesvorstandes bzw. Bestätigung, Neuwahl des Ehrengerichts, des Bundesgerichts, von zwei Revisoren und einem Stellvertreter
 i) Anträge,
 j) Satzungsänderung,
 k) Verschiedenes.</p> | <p>fungskommission,
 b) Bericht des*r Präsident*in,
 c) Bericht des*r Schatzmeister*in,
 d) Bericht der Revisor*innen,
 e) Berichte des Ehrengerichts und des Bundesgerichts
 f) Wahl eines*r Versammlungsleiter*in,
 g) Entlastung des Präsidiums und des Bundesvorstandes,
 h) Neuwahl des Präsidiums
 i) Bestätigung der Verbandsgruppenvorsitzenden
 j) Vorstellung des Bundesvorstandes
 k) Neuwahl des Ehrengerichts
 l) Neuwahl des Bundesgerichts,
 m) Neuwahl von zwei Revisor*innen und einem*r Stellvertreter*in
 n) Satzungsänderungen
 o) Anträge
 p) Verschiedenes.</p> |
| <p>6 Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 ► Genehmigung und Änderung der Satzung,
 ► Wahl/Bestätigung des Präsidiums,
 ► Wahl/Bestätigung des Bundesvorstandes, Bestätigung der Verbandsgruppenvorsitzenden,
 ► Bestätigung der Repräsentanten/Vertreter, die von den entsprechenden Trainern nominiert sind,
 ► Wahl des Ehrengerichts,
 ► Wahl des Bundesgerichts,
 ► Wahl der Revisoren,
 ► Entlastungen.</p> | <p>6 Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:
 a) Genehmigung und Änderung der Satzung,
 b) Entlastung der Organe
 c) Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1./ lit. a, b, c, d,
 d) Bestätigung der Präsidiumsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1./ lit. e, f,
 e) Bestätigung der Verbandsgruppenvorsitzenden,
 f) Wahl des Ehrengerichts,
 g) Wahl des Bundesgerichts,
 h) Wahl der Revisor*innen,</p> |
| <p>7 Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> | <p>7 Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten erforderlich sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Ein kommissarisch ernanntes Organmitglied bleibt solange im</p> |

- 8 Die Wahlen in der Hauptversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten des ersten Wahlganges. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
- 9 Anträge zur Hauptversammlung können über den Bundesvorstand eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, wobei das Eingangsdatum ausschlaggebend ist. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- und Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulässigkeit eines in Form eines Dringlichkeitsantrags gestellten Antrags entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Wird er durch die Hauptversammlung zugelassen, ist er wie ein rechtzeitig eingereicherter Antrag zu behandeln. Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags können u.a. auch Satzungsänderungen (§ 24) sein.
- 10 Die Hauptversammlung ist für Presse, Rundfunk und Fernsehen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnehmer verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren.
- Amt, bis der*die Nachfolger*in das Amt antritt.
- 8 Die Wahlen in der Hauptversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang keine*r der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
- 9 Anträge zur Hauptversammlung können über den Bundesvorstand eingebracht werden. Sie sind spätestens 14 Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, wobei das Eingangsdatum ausschlaggebend ist. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Änderungs- und Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulässigkeit eines in Form eines Dringlichkeitsantrags gestellten Antrags entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Wird er durch die Hauptversammlung zugelassen, ist er wie ein rechtzeitig eingereicherter Antrag zu behandeln. Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags können u.a. auch Satzungsänderungen sein.
- 10 *unverändert*

- 11 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Bundesvorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vier Verbandsgruppen einen Antrag dazu in der gleichen Sache stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Hauptversammlung durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sein, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte einen neuen Tatbestand geschaffen haben. In diesem Falle entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages der Bundesvorstand mehrheitlich. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Andere Punkte können nur aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages durchgeführt werden.
- 12 Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Bundesvorstandes Präsidenten zu Ehrenpräsidenten sowie verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 11 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Bundesvorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder vier Verbandsgruppen einen Antrag dazu in der gleichen Sache stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Hauptversammlung durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sein, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte einen neuen Tatbestand geschaffen haben. In diesem Falle entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben. Andere Punkte können nur aufgenommen werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrages durchgeführt werden.
- 12 Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Bundesvorstandes Präsident*innen zu Ehrenpräsident*innen sowie verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das nähere Procedere richtet sich nach der Ehrensordnung.

Begründung:

Es werden sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. In Abschnitt 2 wird die Möglichkeit einer digitalen Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen. Der Inhalt des alten § 24 wird in Abschnitt 7 aufgenommen, da er sinngemäß zur Hauptversammlung gehört. Das Ausscheiden von Mitgliedern wird auf das übliche Procedere angepasst (Abschnitt 7). Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Hauptversammlung wird auf zwei Wochen verkürzt (Abschnitt 8).

§ 13 a Mitgliedschaft von Funktionsträgern**wird zu****§ 14 Mitgliedschaft von Funktionsträger*innen****Alte Fassung:**

Funktionen in den Gremien des BDFL können nur von BDFL-Mitgliedern ausgeübt werden. Das betrifft u. a. auch die in der Hauptversammlung unter § 13 Nr. 6 zu bestätigenden Personen. Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen hiervon Ausnahmen zulassen. Vorstehende Regelung betrifft nicht den Bundesgeschäftsführer des BDFL, der kein Mitglied des Bundes sein muss.

Neue Fassung:

- 1 Funktionen in den Organen und Rechtsorganen des BDFL können nur von ordentlichen Mitgliedern des BDFL ausgeübt werden. Das betrifft u. a. auch die in der Hauptversammlung unter § 13 Nr. 6 zu bestätigenden Personen.
- 2 Der Bundesvorstand kann in besonderen Fällen durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit hiervon Ausnahmen zulassen.
- 3 Der*die Bundesgeschäftsführer*in sowie hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle müssen keine ordentlichen Mitglieder des BDFL sein.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Paragraph in drei Abschnitte unterteilt. Ergänzt werden die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle.

§ 14 Präsidium**wird zu****§ 15 Präsidium****Alte Fassung:**

- 1 Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) ein Vizepräsident Fortbildung
 - c) ein Vizepräsident Methodik und Wissenschaft
 - d) ein Vizepräsident als Repräsentant der Bundesligatrainer
 - e) ein Vizepräsident (Schatzmeister)

Neue Fassung:

- 1 Dem Präsidium gehören an:
 - a) der*die Präsident*in
 - b) ein*e Vizepräsident*in Fortbildung
 - c) ein*e Vizepräsident*in Methodik und Wissenschaft
 - d) ein*e Vizepräsident*in (Schatzmeister*in)
 - e) ein*e Vizepräsident*in als Repräsen-

- f) der DFB-Leiter Fußball-Lehrer-Lehrgang
g) der Bundesgeschäftsführer (mit beratender Stimme)
- 2 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Der Vizepräsident (Bundesliga) sowie sein Stellvertreter werden von den Bundesliga-Trainern nominiert und sind wie der jeweilige DFB-Leiter Fußball-Lehrer-Lehrgang durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
- 3 Der Präsident bzw. seine Stellvertreter (Vizepräsidenten) vertreten den BDFL im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB.
- 4 Das Präsidium vertritt den BDFL gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden, dem Deutschen Fußball-Bund und dessen Mitgliedsverbänden. Auf Beschluss des Präsidiums kann das Vertretungsrecht in Sonderfällen an andere Mitglieder des Bundesvorstandes delegiert werden.
- 5 Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
- tant*in der Bundesligatrainer*innen
f) der*die Leiter*in der Pro-Lizenz-Ausbildung (DFB)
g) Bundesgeschäftsführer*in (mit beratender Stimme)
- 2 Der*die Präsident*in und die Vizepräsident*innen im Sinne des § 15 Abs. 1./ lit. b, c, d werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines*r Nachfolger*in im Amt.
- 3 Der*die Vizepräsident*in (Bundesliga) im Sinne des § 14 Abs. 1./ lit. e sowie sein*e Stellvertreter*in werden von den Bundesliga-Trainer*innen nominiert und sind wie der*die jeweilige Leiter*in der Pro Lizenz Ausbildung des DFB durch die Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren zu bestätigen.
Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4 und mit alter Nr. 4 zusammengefasst.
- 4 *Alte Nr. 3 wird neue Nr.4 und mit alter Nr. 4 zusammengefasst*
Die Vertretung des BDFL in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten erfolgt durch den*die Präsident*in alleine oder zwei seiner*ihrer Stellvertreter*innen (Vizepräsident*innen) gemeinschaftlich.
- 5 Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung, insbesondere in allen personalrechtlichen Fragen. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung, die Ver-

- waltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6 Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6 Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen (in Präsenz oder digital), mindestens viermal pro Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn
- a) der*die Präsident*in sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder des Präsidiums oder
 - b) mindestens vier Mitglieder des Präsidiums (auch ohne den*die Präsidenten*in) anwesend sind
- und der*die Präsident*in mit einer Frist von einer Woche in Textform geladen hat. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann eingehalten, wenn die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, die Präsidiumsmitglieder jedoch einstimmig in Textform erklärt haben, dass auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wird. Die Zustimmungserklärungen sind dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- 7 Das Präsidium fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder die zugehörigen Ordnungen nicht eine andere Mehrheit verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in sowie bei dessen*deren Verhinderung die Stimme seines*r Vertreter*in.
- 7 Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn Ansehen oder Bestand des BDFL es erfordern. Er ist befugt, Mitglieder von Organen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden und für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu ersetzen. Betroffene haben das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht binnen einer Woche nach Zustellung einer schriftlich begründeten Entscheidung.
- 8 *Alte Nr. 7 wird neue Nr. 8*
- 8 Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn der jeweilige Einzelfall dies unter Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen erfordert. Sofortmaßnahmen erfordern einen Beschluss des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit.

- 8 Das Präsidium nominiert in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand Mitglieder für Organe des Deutschen Fußball-Bundes und kann zur Regelung bestimmter Aufgaben Delegierte, Referenten, Bevollmächtigte und Ausschüsse einsetzen. Scheidet während der dreijährigen Legislaturperiode ein gemäss den §§ 14 Nr. 1 oder 15 Nr. 1 der Satzung von der HV zu wählendes oder zu bestätigendes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes aus oder tritt ein Wechsel in der Person ein und liegt kein nach der Satzung vorgesehener Fall der Vertretung oder Bevollmächtigung vor, so trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Wege einstweiliger Regelung bis zur Hauptversammlung die insoweit erforderlichen Entscheidungen über den Funktionsträger.
- 9 Das Präsidium erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine Rechtsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung, die von der Hauptversammlung zu bestätigen sind.
- 9 Das Präsidium ist befugt, Mitglieder von Organen bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden und für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu ersetzen. Betroffene haben das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht binnen 14 Kalendertagen nach Zustellung der schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidiums.
- 10 *Alte Nr. 8 wird neue Nr. 10*
Das Präsidium nominiert in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand Mitglieder für Organe des Deutschen Fußball-Bundes und kann zur Regelung bestimmter Aufgaben Delegierte, Referent*innen, Bevollmächtigte und Ausschüsse einsetzen. Scheidet während der dreijährigen Legislaturperiode ein gem. den §§ 14 Abs. 1 oder 15 Abs. 1 der Satzung von der Hauptversammlung zu wählendes oder zu bestätigendes Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes aus oder tritt ein Wechsel in der Person ein und liegt kein nach der Satzung vorgesehener Fall der Vertretung oder Bevollmächtigung vor, so trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Wege einstweiliger Regelung bis zur nächsten Hauptversammlung die insoweit erforderlichen Entscheidungen über die Nachbesetzung der Stelle.
entfällt

Begründung:

Übersichtlichere Gliederung der Präsidiumsmitglieder und sprachliche Anpassung. Grundsätzlich werden die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums dem Zeitgeist entsprechend ergänzt und konkretisiert. Der Abschnitt 9 kann entfallen, da das in § 16 Abschnitt 7 geregelt wird.

§ 15 Bundesvorstand**wird zu****§ 16 Bundesvorstand****Alte Fassung:**

- 1 Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) ein Vertreter der Trainer 1. Bundesliga
 - c) ein Vertreter der Trainer 2. Bundesliga
 - d) ein Vertreter der Verbandssportlehrer
 - e) die Vorsitzenden der Verbandsgruppen, bzw. deren Stellvertreter
 - f) ein Referent für PR, Medien und Werbung.

Mit Ausnahme vorstehender Ziffer a) können die aufgeführten Mitglieder des Bundesvorstandes nicht gleichzeitig Mitglied des Präsidiums sein.

Der Referent für PR, Medien und Werbung sowie der Bundesgeschäftsführer gehören dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an. Die DFB-Bundestrainerin kann u. a. in den die Fußballtrainerinnen betreffenden Fragen zu Sitzungen und Beratungen des Bundesvorstandes bzw. Präsidiums hinzugezogen werden. Voraussetzung ist auch hier die unter § 6 Nr. 1 geregelte Mitgliedschaft.

Neue Fassung:

- 1 Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) ein*e Vertreter*in der Trainer*innen 1. Bundesliga
 - c) ein*e Vertreter*in der Trainer*innen 2. Bundesliga
 - d) ein*e Vertreter*in der Verbandssportlehrer*innen
 - e) ein*e Vertreter*in der DFL
 - f) die Vorsitzenden der Verbandsgruppen, sowie im Verhinderungsfall ein*e von dem*r Verbandsgruppenvorsitzenden zu bestimmende*r Stellvertreter*in
 - g) die Ehrenpräsident*innen des BDFL
- 2 Mitglieder des Bundesvorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Bundesvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*r Nachfolger*in im Amt.
- 3 Die unter § 15 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f dieser Satzung genannten Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht

- zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.
- 2 Die Vertreter der einzelnen Ligen und der Verbandssportlehrer sowie deren Vertreter werden von ihren Berufsgruppen nominiert und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verbandsgruppenvorsitzenden sowie deren Vertreter werden in ihren Gremien jeweils auf drei Jahre gewählt und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
 - 3 Der Bundesvorstand bestimmt die Gesamtlinie des BDFL unter Beachtung von Satzung, Rechts-, Geschäfts- und Finanzordnung.
 - 4 Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter drei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - 4 Der*die dem Präsidium mit beratender Stimme angehörende Bundesgeschäftsführer*in hat auch im Rahmen seiner*ihrer damit einhergehenden Mitgliedschaft im Bundesvorstand nur eine beratende Stimme.
 - 5 Der*die DFB-Bundestrainer*in kann zu Sitzungen und Beratungen des Bundesvorstandes bzw. Präsidiums hinzugezogen werden. Voraussetzung ist auch hier die unter § 6 Nr. 1 geregelte ordentliche Mitgliedschaft des*r jeweiligen DFB-Bundestrainer*in.
 - 6 *Alte Nr. 2 wird neue Nr. 6*
Die Vertreter*innen der einzelnen Ligen und der Verbandssportlehrer*innen werden von ihren Berufsgruppen nominiert und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verbandsgruppenvorsitzenden sowie deren Vertreter*innen werden in ihren Gremien jeweils auf drei Jahre gewählt und sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.
 - 7 Der Bundesvorstand erstellt eine Rechtsordnung, eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung, die von der Hauptversammlung zu bestätigen sind.
 - 8 *Alte Nr. 3 wird neue Nr. 8*
Der Bundesvorstand bestimmt die Ausrichtung des BDFL unter Beachtung von Satzung, Rechts-, Geschäfts- und Finanzordnung.
 - 9 *Alte Nr. 4 wird neue Nr. 9*
Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei es für jeden Einzelfall allein dem Bundesvorstand obliegt, durch einfache Mehrheit zu entscheiden, ob die Zusammenkunft in Präsenz oder in digitaler Form stattfindet. Er ist beschlussfähig, wenn der*die Präsident*in die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes mit

- einer Frist von sieben Kalendertagen in Textform geladen hat und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind, wobei wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann eingehalten, wenn die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde, die Mitglieder des Bundesvorstandes jedoch einstimmig in Textform erklärt haben, dass auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wird. Die Zustimmungserklärungen sind dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- 5 Der Bundesvorstand legt die Richtlinien fest, nach denen die in Abstimmung mit dem Deutschen Fußball-Bund festgelegte Fortbildungsarbeit zu erfolgen hat, und überwacht diese verantwortlich.
- 6 Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen.
- 7 Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einbringung von Anträgen zur Hauptversammlung.
- 10 Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*r Präsident*in sowie bei dessen*deren Verhinderung die Stimme seines*r Vertreter*in.
- 11 *Alte Nr. 5 wird neue Nr. 11*
Der Bundesvorstand legt die Richtlinien fest, nach denen die in Abstimmung mit dem Deutschen Fußball-Bund festgelegte Fortbildungsarbeit zu erfolgen hat.
- 12 *Alte Nr. 6 wird neue Nr. 12*
Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.
- 13 *Alte Nr. 7 wird neue Nr. 13*
Der Bundesvorstand ist zuständig für die Einbringung von Anträgen zur Hauptversammlung.
- 14 Der Bundesvorstand erlässt die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance) gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung.

Begründung:

Übersichtlichere Gliederung der Mitglieder des Bundesvorstandes und sprachliche Anpassung. Grundsätzlich werden die Aufgaben und Befugnisse des Bundesvorstandes dem Zeitgeist entsprechend ergänzt und konkretisiert. Die Funktion des*r Referent*in für PR, Presse und Medien wird gestrichen, da diese Aufgaben von den Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle übernommen werden.

§ 16 Verbandsgruppen

wird zu

§ 17 Verbandsgruppen

Alte Fassung:

- 1 Der BDFL gliedert sich zur besseren Erfassung und Betreuung seiner Mitglieder in acht Verbandsgruppen, die mit den Regionalverbänden oder Landesverbänden des Deutschen Fußball-Bundes übereinstimmen.
Es sind diese:
 - a) Verbandsgruppe Baden-Württemberg (Badischer Fußballverband, Südbadischer Fußballverband, Württembergischer Fußballverband)
 - b) Verbandsgruppe Bayern (Bayerischer Fußballverband)
 - c) Verbandsgruppe Hessen (Hessischer Fußballverband)
 - d) Verbandsgruppe Nord (Norddeutscher Fußballverband)
 - e) Verbandsgruppe Nordost (Fußball-Regionalverband Nordost)
 - f) Verbandsgruppe Nordrhein (Fußballverband Niederrhein und Mittelrhein)
 - g) Verbandsgruppe Südwest (Fußball-Regionalverband Südwest)
 - h) Verbandsgruppe Westfalen (Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen)
- 2 Die Verbandsgruppen arbeiten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Durchführung der ihnen übertragenen Fortbildungsarbeit.
- 3 Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Verbandsgruppe richtet sich grundsätzlich nach dem Ort seines ersten Wohnsitzes. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist in allen Verbandsgruppen möglich.

Neue Fassung:

- 1 Der BDFL gliedert sich zur besseren Erfassung und Betreuung seiner Mitglieder in acht Verbandsgruppen, die mit den Regionalverbänden oder Landesverbänden des Deutschen Fußball-Bundes übereinstimmen.
Die Verbandsgruppen teilen sich im Einzelnen wie folgt auf:
 - a) Verbandsgruppe Baden-Württemberg (Badischer Fußballverband, Südbadischer Fußballverband, Württembergischer Fußballverband)
 - b) Verbandsgruppe Bayern (Bayerischer Fußballverband)
 - c) Verbandsgruppe Hessen (Hessischer Fußballverband)
 - d) Verbandsgruppe Nord (Norddeutscher Fußballverband)
 - e) Verbandsgruppe Nordost (Fußball-Regionalverband Nordost)
 - f) Verbandsgruppe Nordrhein (Fußballverband Niederrhein und Mittelrhein)
 - g) Verbandsgruppe Südwest (Fußball-Regionalverband Südwest)
 - h) Verbandsgruppe Westfalen (Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen)
- 2 Die Verbandsgruppen arbeiten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes. Ihre Hauptaufgaben bestehen in der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, der Betreuung ihrer Mitglieder vor Ort und der Pflege regionaler Partnerschaften.
- 3 Die Zugehörigkeit eines ordentlichen Mitgliedes zur Verbandsgruppe richtet sich grundsätzlich nach dem Ort seines ersten Wohnsitzes, Mitglieder aus dem Ausland können sich einer Verbandsgruppe ihrer Wahl anschließen. Soweit das ausländische Mitglied innerhalb

- von sieben Kalendertagen nach Antragsstellung keine Wahl der Verbandsgruppe trifft, erfolgt die Zuordnung durch das Präsidium. Hinsichtlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist ein Mitglied nicht auf diejenigen Fortbildungsmaßnahmen beschränkt, die diejenige Verbandsgruppe veranstaltet, der er*sie angehört.
- 4 Die Verbandsgruppen wählen nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihren Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter auf jeweils drei Jahre.
Die Wahlen sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist unverzüglich neu zu wählen.
- 5 Die Vorsitzenden haben die Mitglieder ihrer Verbandsgruppe über die Vorgänge im BDFL zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Bundeslebens an die zuständigen Organe heranzutragen.
- 6 Die Verbandsgruppen treten mindestens dreimal im laufenden Geschäftsjahr zur Fortbildung zusammen. Die Veröffentlichung der Tagungstermine erfolgt in der BDFL-Verbandszeitschrift.
- 4 Die Verbandsgruppen wählen nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihre*n Vorsitzende*n sowie eine*n oder mehrere Stellvertreter*innen auf jeweils drei Jahre. Die Wahlen sind durch die Hauptversammlung des BDFL zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist unverzüglich neu zu wählen. Der*die Funktionsträger*in ist bis zur Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung kommissarisch tätig.
- 5 Die Vorsitzenden haben die Mitglieder ihrer Verbandsgruppe über die Vorgänge im BDFL zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Vorschläge für die künftige Gestaltung und Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen zu machen.
- 6 Die Verbandsgruppen bieten jährlich wenigstens drei Fortbildungsveranstaltungen an, deren Termine im BDFL-Journal und/oder auf der Website des BDFL veröffentlicht werden.

Begründung:

Rein sprachliche Anpassungen. Explizit geregelt wird die Zugehörigkeit zu Verbandsgruppen von Mitgliedern aus dem Ausland.

§ 17 Ehrengericht

wird zu

§ 18 Ehrengericht

Alte Fassung:

- 1 Das Ehrengericht hat die Aufgabe, über das Ansehen des BDFL und seiner Mitglieder zu wachen. Seine Befugnisse sind in der Rechtsordnung festgelegt.
- 2 Dem Ehrengericht gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 2 Beisitzer
 - c) 2 stellvertretende BeisitzerDer Vorsitzende und die beiden Beisitzer wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit.
- 3 Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben; für diesen Fall oder bei Verhinderung eines Beisitzers übernimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben des Beisitzers.
- 4 Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

Neue Fassung:

- 1 Das Ehrengericht hat die Aufgabe, über das Ansehen des BDFL und seiner Mitglieder zu wachen. Seine Befugnisse sind in der Rechtsordnung festgelegt. Den Verfahrensablauf regelt die Rechtsordnung.
- 2 Dem Ehrengericht gehören an:
 - a) der*die Vorsitzende
 - b) zwei Beisitzer*innen
 - c) zwei stellvertretende Beisitzer*innen
- 3 Der*die Vorsitzende und die beiden Beisitzer*innen wählen eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n mit Stimmenmehrheit.
- 4 *Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4*
- 5 Die Mitglieder des Ehrengerichts werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

Begründung:

Rein sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

§ 18 Bundesgericht

wird zu

§ 19 Bundesgericht

Alte Fassung:

- 1 Das Bundesgericht ist Berufungs- und Beschwerde-Instanz gegen Entscheidungen des Ehrengerichts.
- 2 Dem Bundesgericht gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 2 Beisitzer

Neue Fassung:

- 1 *unverändert*
- 2 Dem Bundesgericht gehören an:
 - a) der*die Vorsitzende
 - b) zwei Beisitzer*innen

- c) 2 stellvertretende Beisitzer
Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer wählen einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit.
- 3 Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben; für diesen Fall oder bei Verhinderung eines Beisitzers übernimmt einer der Stellvertreter die Aufgaben des Beisitzers.
- 4 Die Mitglieder des Bundesgerichts werden von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.
- c) zwei stellvertretende Beisitzer*innen
- 3 Der*die Vorsitzende und die beiden Beisitzer*innen wählen eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n mit Stimmenmehrheit.
- 4 *Alte Nr. 3 wird zu neuer Nr. 4*
- 5 *Alte Nr. 4 wird zu neuer Nr. 5*
Die Mitglieder des Bundesgerichts werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und dürfen keine andere Funktion im BDFL ausüben.

Begründung:

Rein sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

**§ 19 Fortbildung für Profitrainer
wird zu**

§ 20 Fortbildung für Profitrainer*innen

Alte Fassung:

Der DFB-Bundestrainer, der Vizepräsident (Bundesliga) und der DFB-Ausbildungschef bestimmen im Einvernehmen mit dem Präsidium Art und Umfang der Fortbildung für die Trainer im Profibereich. Im Interesse des gesamten BDFL sollen die Bundesligatrainer im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten auch an den Fortbildungstagungen der Verbandsgruppen teilnehmen.

Neue Fassung:

Das Präsidium des BDFL bestimmt in Absprache mit den zuständigen Vertreter*innen des Deutschen Fußball-Bundes über Art und Umfang der Fortbildung für die Trainer*innen im Profibereich. Im Interesse des gesamten BDFL sollen die Bundesligatrainer*innen im Rahmen der ihnen gegebenen Möglichkeiten auch an den weiteren Fortbildungsangeboten des BDFL teilnehmen.

Begründung:

Sprachliche Präzisierung.

§ 20 Auslagen- und Aufwandsentschädigung

wird zu

§ 21 Auslagen- und Aufwandsentschädigung

Alte Fassung:

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und seiner Organe sind ehrenamtlich tätig.
Auslagen und Aufwandsentschädigungen sind zu erstatten gemäß der Finanzordnung.

Neue Fassung:

unverändert

§ 21 Geschäftsjahr

Alte Fassung:

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Neue Fassung:

entfällt

Begründung:

Der § 21 kann entfallen, da das Geschäftsjahr nun in § 3 der Finanzordnung definiert wird.

§ 22 Bundesgeschäftsführung

Alte Fassung:

Zur Koordinierung aller Funktionen und Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsaufgaben unterhält der BDFL eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Bundesgeschäftsführers, der hauptamtlich angestellt ist. Er handelt nach Weisung des Präsidiums, erledigt alle Verwaltungsaufgaben jedoch weitgehend selbständig.

Neue Fassung:

Zur Koordinierung und Erledigung aller anfallenden Aufgaben unterhält der BDFL eine hauptamtliche Geschäftsstelle unter Leitung eines*r Bundesgeschäftsführer*in. Er*sie handelt nach Weisung des Präsidiums, erledigt alle Verwaltungsaufgaben jedoch weitgehend selbständig. Die Geschäftsstelle erledigt anfallende Verwaltungsaufgaben und die sonstigen ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Sie ist Empfänger aller gegenüber dem BDFL abzugebenden Erklärungen, soweit Satzung und Ordnungen keine andere Regelung vorsehen.

Begründung:

Durch die Verlagerung vieler Tätigkeiten aus dem Ehrenamt in das Hauptamt und der damit erfolgten personellen Aufstockung der Bundesgeschäftsstelle werden die Zuständigkei-

ten noch einmal besonders geregelt.

§ 23 Protokollführung

Alte Fassung:

Über die Tagungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes sowie aller Organe sind Protokolle zu führen, die der Bundesgeschäftsstelle zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen sind.

Neue Fassung:

Über die Tagungen des Präsidiums, des Bundesvorstandes sowie aller Organe sind Ergebnisprotokolle zu führen. Das Protokoll ist von dem*r Protokollführer*in sowie von dem*r Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von einem*r seiner*ihrer Stellvertreter*innen oder einem anderen Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben. Anschließend ist das Protokoll der Bundesgeschäftsstelle zur weiteren Veranlassung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Sprachliche Anpassung und Präzisierung, wie mit den Protokollen umzugehen ist.

§ 24 Satzungsänderungen

Alte Fassung:

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

Neue Fassung:

entfällt

Begründung:

Der Inhalt wird nun in § 13 Abschnitt 7 geregelt und ist an dieser Stelle obsolet.

§ 25 Funktion des Ehrenpräsidenten

Alte Fassung:

Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Bundesvorstand und sind wie Ehrenmitglieder beitragsfrei.

Neue Fassung:

entfällt

Begründung:

Die Inhalte werden nun in § 7 Abschnitt 2 (Beitragsfreiheit) bzw. § 16 Abschnitt 1 g) geregelt und sind an dieser Stelle obsolet.

§ 26 Auflösung

wird zu § 24 Auflösung

Alte Fassung:

Die Auflösung des BDFL kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen bei Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 24 der Satzung geändert werden. Ein Antrag auf Auflösung des BDFL kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Er muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als „Antrag zur Auflösung des BDFL“ bezeichnet sein. Ist die Auflösung des BDFL beschlossen, wird das Vermögen dem Deutschen Fußball-Bund überantwortet mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten sozialen Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des BDFL-Vermögens ist ausgeschlossen.

Neue Fassung:

- 1 Die Auflösung des BDFL kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen bei Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls eines Mehrheitsbeschlusses der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2 Ein Antrag auf Auflösung des BDFL kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Er muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als „Antrag zur Auflösung des BDFL“ bezeichnet sein.
- 3 Im Falle des Auflösungsbeschlusses sind der*die Präsident*in und sein*e bzw. ihr*e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 4 Ist die Auflösung des BDFL beschlossen, wird das Vermögen dem Deutschen Fußball-Bund überantwortet mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten sozialen Zwecken zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des BDFL-Vermögens ist ausgeschlossen.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Paragraph in vier Abschnitte unterteilt. Benannt werden nun die Personen, die mit der Liquidation beauftragt werden (Abschnitt 3).

§ 27 Inkrafttreten

wird zu

§ 25 Inkrafttreten**Alte Fassung:**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Neue Fassung:

- 1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- 2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Begründung:

Keine inhaltliche Veränderung. Zur besseren Verständlichkeit wird die alte Fassung in zwei Abschnitte aufgeteilt.



GESCHÄFTS- ORDNUNG

①

②

§ 1 Versammlungen und Sitzungen

wird zu

§ 1 Versammlungen und Sitzungen der Organe des BDFL**Alte Fassung:**

Die Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Präsidium und Bundesvorstand bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmen der Präsident oder dessen gleichberechtigte Stellvertreter Art und Frist der Einberufung. Den Mitgliedern der Rechtsorgane und Ausschüsse sollen schriftliche oder mündliche Einladungen zu Sitzungen mindestens drei Tage vor Beginn zugegangen sein.

Neue Fassung:

- 1 Die Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 der Satzung.
- 2 Die Einberufung einer Präsidiumssitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 6 der Satzung.
- 3 Die Einberufung einer Sitzung des Bundesvorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 9 der Satzung.
- 4 Die Einberufung von Tagungen der Verbandsgruppen richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 dieser Geschäftsordnung.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in vier Unterabschnitte aufgeteilt. Die einzelnen Regelungen werden aus den zuständigen Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung abgeleitet.

§ 2 Tagungen und Wahlen in den Verbandsgruppen**Alte Fassung:**

Die Einberufung von Tagungen der Verbandsgruppen erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wahlweise durch

Neue Fassung:

- 1 Die Einberufung von Tagungen der Verbandsgruppen erfolgt wahlweise durch
 - a) Einladungen an alle Verbandsgruppen-Mitglieder in Textform

a) persönliche Einladungen an alle betroffenen Verbandsgruppen-Mitglieder in schriftlicher Form;

b) Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift;

c) Veröffentlichung in einer Fußball-Fachzeitschrift, die jedem Mitglied zugeht.

Handelt es sich bei einer Verbandsgruppentagung um Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter(s), so gelten die gleichen Einberufungskriterien, mit der eingeschränkten Maßgabe, dass

d) eine Einberufungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist;

e) mit der Einberufung gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsgruppentagung zur Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter(s) ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hinsichtlich Stimmrecht und Wahlen gelten als Grundlagen die einschlägigen Paragraphen von Satzung und Geschäftsordnung.

b) Veröffentlichung im BDFL-Journal oder auf der BDFL-Homepage.

- 2 Sollen bei der Tagung einer Verbandsgruppe die Wahlen des*r Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen durchgeführt werden, so ist in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden.
- 3 Eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsgruppentagung zur Wahl des*r Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Das Stimmrecht der erschienenen Mitglieder richtet sich bei den Wahlen des*r Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*innen nach § 10 Abs. 4 der

Satzung. Für die Wahlen gilt grundsätzlich § 13 Abs. 7, 8 der Satzung.

- 5 Bei den Wahlen der Stellvertreter*innen des*r Verbandsgruppenvorsitzenden sind durch einfachen Mehrheitsbeschluss Wahlen en bloc möglich. Dem Vorstand einer Verbandsgruppe steht in Abstimmung mit dem Präsidium das Recht zu, die Anzahl der Stellvertreter*innen festzulegen. Die Anzahl ist vor der Abstimmung festzulegen. Stehen mehr Kandidat*innen als (neu) zu besetzende Stellvertreter*innen-Positionen zur Wahl, müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. In diesem Fall hat jedes Mitglied eine solche Anzahl an Stimmen, die der Anzahl der zu vergebenden Stellvertreter*innen-Positionen entspricht. Jedes Mitglied ist angehalten, alle ihm zur Verfügung stehenden Stimmen abzugeben. Andernfalls ist der jeweilige Wahlzettel ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, wobei nur so viele Kandidat*innen mit den meisten Stimmen als gewählt gelten, wie es zu besetzende Stellvertreter*innen-Positionen gibt (Bsp.: Bei drei zu besetzenden Stellvertreter*innen-Positionen und insgesamt vier zur Wahl stehenden Kandidat*innen haben die Mitglieder jeweils drei Stimmen und die drei Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt).
- 6 Die Tagesordnung der Wahlen in den Verbandsgruppen muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Feststellung der Teilnehmerzahl, Überprüfung der Abstimmungsberechtigung und Einhaltung der Ladungsfrist
 - b) Bericht des*r Verbandsgruppenvorsitzenden
 - c) Wahl eines*r Wahl- und Versammlungsleiter*in
 - d) Entlastung des Vorstandes der Ver-

- bandsgruppe
- d) Neuwahl des*r Verbandsgruppenvorsitzenden
- e) Neuwahl der Stellvertreter*innen des*r Verbandsgruppenvorsitzenden
- f) Verschiedenes

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in fünf Unterabschnitte aufgeteilt, die inhaltlich gegenüber der alten Fassung konkretisiert werden. Insbesondere wird die Form der Einberufung zeitgemäß angepasst. Ebenso erfolgen Hinweise auf die jeweils geltenden Paragraphen der Satzung und der Geschäftsordnung. Bei Wahlen in den Verbandsgruppen ist es nach Auffassung des Antragsstellers erforderlich, dass die Punkte der Tagesordnung klar geregelt sind.

§ 3 Rechtsorgane und Ausschüsse

wird zu

§ 3 Sitzungen und Verhandlungen vor Rechtsorganen

Alte Fassung:

Die Einberufung der Rechtsorgane und Ausschüsse des BDFL erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(s) unter rechtzeitiger Benachrichtigung der Bundesgeschäftsstelle, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres sitzungsfüllenden Umfangs eine Einberufung rechtfertigen. Allen Einladungen zu Sitzungen/Tagungen soll stets eine Tagesordnung beigelegt sein.

Neue Fassung:

- 1 Die Rechtsorgane des BDFL kommen bei Anhängigkeit einer Klageschrift oder Berufungsschrift im Sinne des § 7 Abs. 1 der Rechtsordnung auf schriftliche Einladung des*r Vorsitzenden gegenüber den Parteien zusammen.
- 2 Den Ort und das Datum der Zusammenkunft bzw. mündlichen Verhandlung bestimmt das Rechtsorgan nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitglieder des Rechtsorgans sowie der Parteien.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in zwei Unterabschnitte aufgeteilt, die inhaltlich gegenüber der alten Fassung konkretisiert werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit**Alte Fassung:**

Die Beschlussfähigkeit von Hauptversammlung, Präsidium, Bundesvorstand und Rechtsorganen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Ausschüsse des BDFL sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Stimmenübertragungen sind in Sitzungen/Tagungen des BDFL nicht gestattet.

Neue Fassung:

Die Beschlussfähigkeit von Hauptversammlung, Präsidium, Bundesvorstand und Rechtsorganen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Begründung:

Der zweite und dritte Satz sollen gestrichen werden, da diese inhaltlich bereits an anderer Stelle – teilweise auch abweichend - geregelt sind.

§ 5 Leitung von Sitzungen / Tagungen**Alte Fassung:**

Sitzungen/Tagungen des BDFL werden von dem jeweiligen Präsidenten bzw. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch einen der drei Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebungen der Sitzung anordnen. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein

Neue Fassung:

- 1 Sitzungen/Tagungen des BDFL bzw. von dessen Organen werden von dem*r jeweiligen Präsident*in bzw. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner*ihrer Verhinderung erfolgt die Leitung durch eine*n der Vizepräsident*innen bzw. Stellvertreter*innen, erforderlichenfalls durch eine*n von den Teilnehmer*innen aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter*in.

Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufen nicht den Regeln des Anstands, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Sitzung/Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

- 2 Dem*r Leiter*in der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er*sie Unterbrechungen oder Aufhebungen der Sitzung anordnen.
- 3 Verletzt ein*e Teilnehmer*in durch sein*ihr Verhalten bzw. Auftreten die guten Sitten, so hat der*die Sitzungsleiter*in dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein*e Teilnehmer*in trotz wiederholten Ordnungsrufen nicht den Regeln des Anstands, so kann der*die Sitzungsleiter*in ihn*sie von der Sitzung/Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer*innen.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in drei Unterabschnitte aufgeteilt. Der Abschnitt 1 wird konkretisiert.

§ 6 Protokollführung

Alte Fassung:

Über die Hauptversammlung sowie die Sitzungen/Tagungen aller anderen BDFL-Organe und Ausschüsse etc. ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung ersichtlich sein.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle nebst Anlagen hierzu sind zu verwahren.

Neue Fassung:

- 1 Über die Hauptversammlung sowie die Sitzungen/Tagungen aller anderen BDFL-Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen wenigstens Datum, Namen der Teilnehmer*innen und Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung ersichtlich sein.
- 2 Das Protokoll ist von dem*r Sitzungsleiter*in und einem*r Protokollführer*in zu unterschreiben. Die Protokolle nebst

Anlagen hierzu sind für wenigstens zehn Jahre auf der Geschäftsstelle des BDFL in wenigstens digitaler Form zu verwahren.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in zwei Unterabschnitte aufgeteilt. Die Form des Protokolls wird im ersten Abschnitt konkretisiert: Ein Ergebnisprotokoll ist ausreichend. In Abschnitt 2 wird die Aufbewahrungsfrist der steuerlichen Aufbewahrungsfrist angeglichen und die Form der Aufbewahrung der heute üblichen Form angepasst.

§ 7 Redeordnung

Alte Fassung:

Die Organe des BDFL tagen nach parlamentarischen Grundsätzen. In der Sitzung kann zu jedem Punkt eine Rednerliste aufgestellt werden.

Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.

Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.

Neue Fassung:

- 1 Die Organe und Gremien des BDFL tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.

Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichtersteller das Wort.

Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

- 2 Jede Hauptversammlung wird von dem*r zu Beginn von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet. Dem*r Versammlungsleiter*in obliegt die Sorge für Einhaltung nachstehender Versammlungsgrundsätze.
- 3 In der Sitzung kann zu jedem Punkt eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 4 Der*die Sitzungsleiter*in hat im Anschluss an den*die Antragsteller*in oder Berichtersteller*in in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Existiert keine Rednerliste, wird die Reihenfolge der Redner vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen durch Aufruf bestimmt.
- 5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem*r Redner*in, der*die nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt - trotz Ermahnung durch den*die Versamm-

lungsleiter*in - vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der*die Versammlungsleiter*in nach billigem Ermessen das Wort entziehen.

- 6 Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- 7 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der*die Sitzungsleiter*in nur noch dem*r Antragsteller*in oder Berichterstatter*in das Wort. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in sieben Unterabschnitte aufgeteilt. Abschnitt 2 ergänzt die erforderliche Versammlungsleitung der Hauptversammlung, die bisher nicht besonders geregelt war. Der Abschnitt 4 ergänzt die Möglichkeit einer Aussprache, ohne vorher eine Rednerliste aufzustellen.

§ 8 Tagesordnung

Alte Fassung:

Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten.

Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dring-

Neue Fassung:

- 1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten und sodann ggf. zur Abstimmung durch die Versammlung gestellt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Reihenfolge beschließen.

lichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

- 2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung bei der*dem Versammlungsleiter*in als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der*die Antragsteller*in diese begründet hat und ein*e andere*r Teilnehmer*in Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen. Wiederholte Anträge zum gleichen Thema können durch den*die Sitzungsleiter*in ohne Abstimmung abgelehnt werden. Darüber ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll zu fertigen. Der*die Sitzungsleiter*in bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung innerhalb der Tagesordnung.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in zwei Unterabschnitte aufgeteilt. In beiden Abschnitten gibt es sprachliche Anpassungen, in Abschnitt 2 verbunden mit einer Umstellung der Satzreihenfolge.

§ 9 Anträge / Abstimmungen

Alte Fassung:

Der Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Neue Fassung:

- 1 Der*die Versammlungsleiter*in hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der*die Versammlungsleiter*in die Reihenfolge der Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Sitzungs-/Tagungsteilnehmer verlangt wird.

- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen soweit nicht diese Geschäftsordnung, die Rechtsordnung oder die Satzung eine geheime Abstimmung vorsehen.
- 3 Auf Antrag von der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen muss geheim abgestimmt werden.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in drei Unterabschnitte aufgeteilt. Zudem erfolgen sprachliche Anpassungen und Ergänzungen.

§ 10 Änderungsanträge

Alte Fassung:

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

Neue Fassung:

unverändert

§ 11 Annahme von Anträgen

Alte Fassung:

- 1 Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen in der Hauptversammlung und den Rechtsorganen richtet sich nach der Satzung und/oder Rechtsordnung.

Neue Fassung:

- 1 *unverändert*

- 2 Zur Annahme eines Antrages im Präsidium, Bundesvorstand, in den Verbandsgruppen und Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2 *unverändert*

§ 12 Ladungsfrist (neu)

Das Präsidium, der Bundesvorstand, die Verbandsgruppen sowie alle Kommissionen und Arbeitsgruppen bestimmen Art und Weise ihrer Einberufung selbst. Die Einladung zur Sitzung soll die Tagesordnung enthalten und mindestens sieben Kalendertage vorher zugehen, soweit die Satzung nicht andere Fristen vorsieht.

Begründung:

Um den Teilnehmenden einer Sitzung/Versammlung ausreichend persönliche Vorbereitungszeit zu geben, soll eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eingehalten werden. Dies wird im neuen § 12 nun besonders geregelt.



FINANZ- ORDNUNG

①

②

§ 1 Status der Tätigkeiten im BDFL

Alte Fassung:

Alle Tätigkeit im Rahmen der Satzung des BDFL ist ehrenamtlich. Hauptamtlich tätig ist der Bundesgeschäftsführer.

Neue Fassung:

- 1 Sämtliche Tätigkeiten, die ordentliche Mitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit für den BDFL sowie einer etwaigen Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Rechtsorgans des BDFL erbringen, erfolgen ehrenamtlich.
- 2 Die hauptamtliche Tätigkeit des*r Geschäftsführer*in sowie der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle ist entgeltlich und insoweit zu vergüten.
- 3 Für ein Engagement als Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes oder als Verbandsgruppenvorsitzende*r können auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit Vergütungen bezahlt werden. Es obliegt der Hauptversammlung, über Höhe und Bezugsdauer auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu entscheiden.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in drei Unterabschnitte aufgeteilt. Durch die personelle Aufstockung auf der Bundesgeschäftsstelle ist es erforderlich, die hauptamtliche Tätigkeit in Abschnitt 2 nun besonders herauszustellen. Weiterhin ist es steuerlich notwendig, eventuelle Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger*innen explizit aufzuführen.

§ 2 Einnahmen

Alte Fassung:

Die Einnahmen des BDFL stammen grundsätzlich aus Mitgliedsbeiträgen. In dem hierdurch gesteckten Finanzrahmen soll sich die gesamte Arbeit des BDFL bewegen. Auf langfristig angelegte Rücklagen darf nur in Sonderfällen und mit Genehmigung des Präsidiums zurückgegriffen werden. Soweit im Zusammenhang mit Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Zu-

Neue Fassung:

Die Einnahmen des BDFL setzen sich im Wesentlichen zusammen aus: Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern, Marketing/Werbung, der Vermarktung des Internationalen Trainer-Kongresses, zahlungspflichtigen Angeboten für Mitglieder und Nichtmitglieder und der Kostenbeteiligung des DFB an den BDFL-Fortbildungsmaßnahmen.

wendungen von dritter Seite kommen (Bund, Länder, DFB usw.), sind diese ausschließlich für den zgedachten Zweck zu verwenden.

Begründung:

Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten (z.B. Sponsoringeinnahmen, Gebühren für Nichtmitglieder, usw., die aktuell schon erzielt werden). Die Mittelverwendung wird in der neuen Fassung herausgelöst und findet sich in § 5 Finanzverwaltung wieder.

§ 3 Haushaltsplan

Alte Fassung:

Vor jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stellt der Schatzmeister rechtzeitig einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesvorstand zu genehmigen ist.

Neue Fassung:

Vor jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stellt der*die Schatzmeister*in in Zusammenarbeit mit dem*r Bundesgeschäftsführer*in den Entwurf eines Haushaltsplans auf, der nach vorheriger Vorlage an und Beratung durch den Bundesvorstand dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Begründung:

Die allgemeine alte Fassung wird der gelebten Praxis angepasst. Die Genehmigung erfolgt nun durch das Präsidium, welches auch in der Haftung steht.

§ 4 Haushaltsführung

Alte Fassung:

Die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung sind stets zu beachten.

Neue Fassung:

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind stets zu beachten.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

§ 5 Finanzverwaltung

Alte Fassung:

Alle Einnahmen und Ausgaben laufen über die zu diesem Zweck eingerichteten Bankkonten des BDFL. Verfügungsberechtigt über Bankkonten sind der Schatzmeister sowie der Präsident (im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter). Keine sonstige Stelle des BDFL ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu leisten. Zahlungsanweisungen werden grundsätzlich vom Schatzmeister gemeinschaftlich mit dem Präsidenten unterzeichnet. Aus Gründen der Vereinfachung der Finanzverwaltung können sie vom Schatzmeister jedoch auch allein bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000 im Einzelfall unterzeichnet werden. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der Präsident bzw. einer seiner Stellvertreter.

Das Präsidium entscheidet, unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktentwicklung, über die Anlagestrategie. Ziel ist es, flexibel auf Veränderungen am Kapitalmarkt zu reagieren, um Vermögensverluste für den BDFL und seine Mitglieder zu vermeiden. Die Entscheidung wird nach der aktuellen Markt- und Finanzlage, unter Wahrung satzungsgemäßer Zwecke des BDFL e.V., getroffen.

Überwiegend ist in marktgängige, breit aufgestellte Aktien, Fonds oder Anleihen erstklassiger Emittenten mit guter Bonität zu investieren, wobei eine ausreichende Liquidität jederzeit gewährleistet sein muss. Der Bundesvorstand ist zeitnah über alle wesentlichen Investitionen zu informieren.

Neue Fassung:

1 Die Finanzverwaltung wird (gleichberechtigt) durch den*die Bundesgeschäftsführer*in, den*die Schatzmeister*in oder den*die Präsident*in ausgeübt.

2 Der*die Bundesgeschäftsführer*in, der*die Schatzmeister*in und der*die Präsident*in sind jeweils einzelvertre-

- tungsbefugt für Geschäfte bis zu einem Gesamtbruttobetrag in Höhe von EUR 5.000.
- 3 Für Geschäfte bis zu einem Volumen von EUR 10.000 ist die Zustimmung von zwei der drei Verfügungsberechtigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Finanzordnung erforderlich (Vier-Augen-Prinzip).
 - 4 Bei Geschäften mit einem Volumen von mehr als EUR 10.000 ist die Zustimmung von allen drei Verfügungsberechtigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Finanzordnung erforderlich (Sechs-Augen-Prinzip).
 - 5 Im Falle der Verhinderung eines*r Verfügungsberechtigten ist die Zustimmung eines*r Vizepräsident*in erforderlich.
 - 6 Die Kontrolle der Finanzverwaltung bzw. der Verfügungsberechtigten wird durch das Präsidium und die Revisor*innen ausgeübt. Diesen gegenüber sind die Verfügungsberechtigten jeder Zeit auskunfts- und berichtspflichtig.
 - 7 Das Präsidium entscheidet, unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktentwicklung, über die Anlagestrategie. Ziel ist es, flexibel auf Veränderungen am Kapitalmarkt zu reagieren, um Vermögensverluste für den BDFL und seine Mitglieder zu vermeiden. Die Entscheidung wird nach der aktuellen Markt- und Finanzlage, unter Wahrung satzungsgemäßer Zwecke des BDFL e.V., getroffen. Überwiegend ist in marktgängige, breit aufgestellte Aktien, Fonds oder Anleihen erstklassiger Emittenten mit guter Bonität zu investieren, wobei eine ausreichende Liquidität jederzeit gewährleistet sein muss. Der Bundesvorstand ist zeitnah über alle wesentlichen Investitionen zu informieren.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in sieben Unterabschnitte aufgeteilt. Besonders geregelt werden sollen nun die einzelnen Verfügungsrahmen in den Abschnitten 2 bis 5. Das dient einem besseren Work-Flow und entspricht der gängigen Praxis. In Abschnitt 6 wird die Kontrollfunktion explizit geregelt.

§ 6 Schatzmeister

wird zu

§ 6 Schatzmeister*in

Alte Fassung:

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. In Verbindung mit der Bundesgeschäftsstelle hat er den Eingang der Beiträge zu überwachen. Der Schatzmeister hat der Hauptversammlung einen Bericht über die Finanzlage zu erstatten. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der Schatzmeister verpflichtet, in angemessener Frist eine detaillierte Überschussrechnung zu erstellen und dem Präsidium und Bundesvorstand vorzulegen. Dem Präsidium sowie dem Bundesvorstand ist der Schatzmeister auf Wunsch jederzeit zum Bericht verpflichtet.

Neue Fassung:

- 1 Der*die Schatzmeister*in und der*die Bundesgeschäftsführer*in sind für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich.
- 2 Der*die Schatzmeister*in hat der Hauptversammlung einen Bericht über die Finanzlage zu erstatten.
- 3 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine detaillierte Überschussrechnung zu erstellen und dem Präsidium und Bundesvorstand vorzulegen. Der Jahresabschluss ist dem Präsidium und dem Bundesvorstand vorzulegen.
- 4 Dem Präsidium sowie dem Bundesvorstand ist der*die Schatzmeister*in auf Wunsch jederzeit zum Bericht verpflichtet.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in vier Unterabschnitte aufgeteilt. In Abschnitt 1 wird der*die Bundesgeschäftsführer*in entsprechend der bereits gelebten Praxis ergänzt. In Abschnitt 3 wird die „angemessene Frist“ der alten Fassung mit nun „vier Wochen“ konkretisiert.

§ 7 Regionale Fortbildung in den Verbandsgruppen

Alte Fassung:

Für jede Verbandsgruppe wird pro Jahr vom Bundesvorstand eine bestimmte Summe zur Durchführung der Arbeitstagen festgelegt. Der Schatzmeister überwacht verantwortlich den Einsatz der Mittel in den festgesetzten Grenzen.

Die Verbandsgruppenvorsitzenden rechnen jede Veranstaltung in angemessener Frist mit dem Schatzmeister einzeln ab. Vom BDFL werden bei Tagungen der Verbandsgruppen nur die Kosten für Referenten und Organisation übernommen. Kosten der teilnehmenden Mitglieder trägt der BDFL nicht. Der Bundesvorstand regelt die Kostenbeteiligung der Nichtmitglieder des BDFL an allen BDFL-Fortbildungsveranstaltungen. Nichtmitglieder tragen einen vom Bundesvorstand festzulegenden Kostenbeitrag für Fortbildungsmaßnahmen.

Neue Fassung:

- 1 Für jede Verbandsgruppe wird pro Jahr vom Bundesvorstand eine der Höhe nach durch den Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließende Zahlungssumme zur Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen und deren Planung festgelegt. Der*die Schatzmeister*in und der*die Bundesgeschäftsführer*in überwachen verantwortlich den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel in den festgesetzten Grenzen.
- 2 Die Verbandsgruppenvorsitzenden rechnen jede Veranstaltung innerhalb von 21 Tagen mit dem*r Bundesgeschäftsführer*in einzeln ab.
- 3 Vom BDFL werden bei Tagungen der Verbandsgruppen nur die Kosten für Referent*innen und Organisation übernommen. Kosten der teilnehmenden Mitglieder trägt der BDFL nicht.
- 4 Der Bundesvorstand regelt die Kostenbeteiligung sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern des BDFL für alle BDFL-Fortbildungsveranstaltungen. Gleiches gilt für eine Kostenbeteiligung der Mitglieder an ausgewählten Fortbildungsmaßnahmen.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in vier Unterabschnitte aufgeteilt. In Abschnitt 1 wird der*die Bundesgeschäftsführer*in entsprechend der bereits gelebten Praxis ergänzt. In Abschnitt 2 wird die „angemessene Frist“ der alten Fassung mit nun „21 Tagen“ konkretisiert.

§ 8 Zentrale Fortbildung

Alte Fassung:

Bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen trägt der BDFL die Kosten für die Referenten sowie Organisations- und sonstige Betriebskosten. Grundsätzlich trägt der BDFL auch Kosten für Verpflegung der teilnehmenden Mitglieder. Diese können jedoch von Fall zu Fall zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werden, deren Höhe das Präsidium gegebenenfalls festlegt. Nichtmitglieder zahlen jeweils einen vom Präsidium festzulegenden Teilnehmerbeitrag.

Neue Fassung:

Zentrale Fortbildungen sind alle Veranstaltungen des BDFL-Online-Campus sowie Fortbildungen, die durch die Bundesgeschäftsstelle organisiert werden. Bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen trägt der BDFL die Kosten für die Referent*innen sowie Organisations- und sonstige Betriebskosten.

Begründung:

Der Begriff der „zentralen Fortbildung“ wird nun erstmals definiert. Die Übernahme der Verpflegungskosten ist gemäß der letzten Betriebsprüfung eine versteckte Auszahlung an die Mitglieder und nicht zulässig. Folglich muss dieser Satz gestrichen werden. Teilnahmegebühren für Nichtmitglieder werden in § 2 der Finanzordnung genannt und können von dem*r Bundesgeschäftsführer*in in Abstimmung mit dem*r Schatzmeister*in festgelegt werden.

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter

Alte Fassung:

Über Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Neue Fassung:

Entfällt

Begründung:

Die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen ist nun in § 15 Absatz 5 der Satzung geregelt und damit in der Finanzordnung obsolet.

§ 10 Erstattung von Auslagen

wird zu

§ 9 Erstattung von Auslagen**Alte Fassung:**

Die Erstattung von Auslagen für Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes, der Ausschüsse sowie des Bundesgeschäftsführers im Rahmen der ihnen zugeteilten Funktionen im BDFL ist einheitlich im Anhang zur Finanzordnung zu regeln. Das Präsidium setzt die Höhe der Vergütung in Anlehnung an die jeweiligen steuerlichen Richtlinien fest.

Neue Fassung:

Die Erstattung von Auslagen für Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes, der Verbandsgruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter*innen sowie des*r Bundesgeschäftsführer*in und der weiteren Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der ihnen zugeteilten Funktionen im BDFL ist einheitlich im Anhang zur Finanzordnung geregelt.

Begründung:

Nennung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie sprachliche und redaktionelle Anpassung.

§ 11 Revisoren

wird zu

§ 10 Revisor*innen**Alte Fassung:**

Die von der Hauptversammlung gewählten Revisoren sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen Erfahrung haben. Sie können nicht länger als zwei Legislaturperioden hintereinander tätig sein. Nach Ablauf einer Legislaturperiode muss mindestens ein

Neue Fassung:

- 1 Die von der Hauptversammlung zu wählenden Revisor*innen werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen über hinreichende Kenntnisse verfügen.

Revisor ausscheiden, der durch einen anderen von der Hauptversammlung ersetzt wird. Die Revisoren haben Finanzen und Buchhaltung mindestens einmal im Jahr einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Revisionsbericht zu verfassen. Den Revisor ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Der Revisionsbericht ist den Mitgliedern des Bundesvorstandes bekannt zu machen.

- 2 Ein*e Revisor*in kann nicht länger als zwei Legislaturperioden hintereinander tätig sein.
- 3 Die Revisor*innen haben Finanzen und Buchhaltung mindestens zweimal im Jahr einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Revisionsbericht zu verfassen. Der Revisionsbericht ist dem Bundesvorstand umgehend zuzuleiten.
- 4 Den Revisor*innen ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit werden der Abschnitt in vier Unterabschnitte aufgeteilt sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen. Aufgrund des Finanzvolumens des BDFL und der Vielzahl der Geschäftsvorgänge soll die Revision nun mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden. Das ist im Übrigen schon gelebte Praxis.

§ 12 Beitragsermäßigung

wird zu

§ 11 Beitragsermäßigung

Alte Fassung:

Der Schatzmeister kann in besonderen Fällen (Alter, Krankheit, sozialer Notstand usw.) den grundsätzlich einheitlichen Mitgliedsbeitrag auf schriftlich begründeten Antrag des Betroffenen ermäßigen. Dem Präsidium sind die

Neue Fassung:

- 1 Der Schatzmeister kann den jeweils fälligen Jahresbeitrag in besonderen Fällen (Krankheit, sozialer Notstand usw.) auf schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds nach Zustimmung durch das Präsidium ermäßigen.

einzelnen Fälle jeweils halbjährlich mitzuteilen. Sie sind von diesem zu bestätigen. Mitglieder ab 65 Jahren müssen ab dem Folgejahr nur noch den halben Jahresbeitrag entrichten.

2 Mitglieder müssen ab dem Folgejahr der Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch den halben Mitgliedsbeitrag entrichten.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit werden der Abschnitt in zwei Unterabschnitte aufgeteilt sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen.

§ 13 Schlussbestimmungen

wird zu

§ 12 Rechtskraft

Alte Fassung:

Zur Finanzordnung gehört ein Anhang, in dem die jeweils vom Präsidium festgelegten Vergütungen gemäß § 10 dieser Ordnung, sowie die festgesetzten Referentenhonorare festgelegt sind. Über alle weiteren Finanzfragen, die in vorstehender Ordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

Neue Fassung:

Die Finanzordnung tritt mit Bestätigung der BDFL-Hauptversammlung in Kraft.

Begründung:

Der Anhang zur Finanzordnung ist bereits in § 9 der Finanzordnung geregelt, die weitergehenden Finanzfragen sind in § 5 der Finanzordnung sowie § 15 Absatz 5 der Satzung hinreichend geregelt. Die Erlangung der Rechtskraft fehlt in der alten Finanzordnung und muss daher mit aufgenommen werden.



RECHTS- ORDNUNG

①

②

§ 1 Grundregel

wird zu

§ 1 Grundregel und Rechtsgrundlage**Alte Fassung:**

In allen Rechtsangelegenheiten, die die Interessen des BDFL sowie seiner Mitglieder berühren, sind sowohl bei Auseinandersetzungen unter den Mitgliedern als auch mit Organen des BDFL die nach der Satzung jeweils zuständigen Instanzen anzurufen. Die Mitglieder unterwerfen sich deren Entscheidungen.

Neue Fassung:

- 1 In allen Rechtsangelegenheiten, die die Interessen des BDFL sowie seiner Mitglieder betreffen, sind sowohl bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des BDFL als auch bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und dem BDFL bzw. dessen Organen ausschließlich die nach dieser Rechtsordnung i.V.m. der Satzung des BDFL jeweils zuständigen Rechtsorgane zuständig. Die Mitglieder des BDFL unterwerfen sich deren Entscheidungen.
- 2 Als Rechtsgrundlagen dienen dem Ehrengericht und dem Bundesgericht die Satzung, die in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlichten Beschlüsse, die Anordnungen von Präsidium und Bundesvorstand sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports.

Begründung:

Sprachliche und inhaltliche Klarstellung in Abschnitt 1. Aus juristischen Gründen ist es zudem erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu benennen (Abschnitt 2). In der alten Fassung finden sich diese verteilt und werden hier zusammengefasst und vorangestellt.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

wird zu

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**Alte Fassung:**

Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers bzw. Rechtsmittellegers nach sich. Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden

Neue Fassung:

- 1 Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines*r Antragsteller*in bzw. Rechtsmittellegers*in nach sich.

und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe beim BDFL bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Aufgabestempel eines Postamtes erbracht. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus. Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.

- 2 Gegen Fristversäumnis kann einem*r Verfahrensbeteiligten auf seinen*ihrer Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der*die Antragsteller*in unverschuldet aufgrund unabwendbarer Umstände an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
- 3 Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich vorzunehmen sind, müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe beim BDFL erfolgen.
- 4 Die Verfahrenshandlung gilt mit Zustellung gegenüber dem zuständigen Rechtsorgan als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist obliegt der mit der jeweiligen Fristwahrung belasteten Partei.
- 5 Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist der Zahlungseingang beim zuständigen Empfänger maßgeblich.

Begründung:

Da allgemeine Grundsätze zentraler Baustein der Rechtsordnung sind, wird der Paragraph nach vorne geschoben. Zur besseren Lesbarkeit wird der Abschnitt in fünf Unterabschnitte aufgeteilt. Geregelt werden muss ein Antrag auf Wiedereinsetzung nach unverschuldetem Fristversäumnis (Abschnitt 2). Der Nachweis durch Bank- oder Postbelege entspricht nicht mehr dem Zeitgeist. Durch die Streichung wird die Form des Nachweises den Verfahrensbeteiligten überlassen.

§ 2 Schlichtung

wird zu

§ 3 Schlichtung**Alte Fassung:**

- 1 Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern einer Verbandsgruppe sind zur Klärung und Schlichtung zunächst der Vorsitzende und zwei Mitglieder der betroffenen Verbandsgruppe zuständig.
- 2 Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern verschiedener Verbandsgruppen sind als Schlichtungsausschuss ein Präsidiumsmitglied und die betroffenen Verbandsgruppenvorsitzenden zuständig.
- 3 Im Schlichtungsverfahren ist möglichst ein Ausgleich der Interessen anzustreben. Sofern der Schlichtungsausschuss eine Entscheidung trifft, soll diese den betroffenen Parteien innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe zugeleitet werden. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist die Berufung beim Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 21 Kalendertagen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zuleitung der Entscheidung.

Neue Fassung:

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Verbandsgruppe sind zur Klärung und Schlichtung auf schriftlichen Antrag eines betroffenen Mitglieds zunächst der*die Vorsitzende und zwei Mitglieder der betroffenen Verbandsgruppe als Schlichtungsausschuss zuständig.
- 2 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Verbandsgruppen sind zur Klärung und Schlichtung auf schriftlichen Antrag eines betroffenen Mitglieds ein Präsidiumsmitglied des BDFL und die betroffenen Verbandsgruppenvorsitzenden als Schlichtungsausschuss zuständig.
- 3 Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den für den*die Antragsteller*in zuständigen Verbandsgruppenvorsitzenden zu richten, bei Mitgliedern aus dem Ausland an das Präsidium. Sofern der*die zuständige Verbandsgruppenvorsitzende oder Mitglieder des Präsidiums Teil des anzustrebenden Schlichtungsverfahrens sind, kann der Antrag an eine*n beliebige*n amtierende*n Verbandsgruppenvorsitzende*n gerichtet werden. Der Antrag muss die streitbeteiligten Parteien

Sollte diese aus irgendwelchen Gründen, z.B. wegen Wohnungswechsels oder Wohnungsaufgabe nicht möglich sein, so beginnt sie mit der Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift.

namentlich enthalten sowie eine eindeutige Schilderung des streitgegenständlichen Sachverhalts.

- 4 Der Schlichtungsausschuss hat die Streitparteien nach Eingang des Antrages binnen 14 Kalendertagen zum Schlichtungstermin zu laden. Der Schlichtungstermin soll binnen 28 Kalendertagen ab Eingang des Antrages durchgeführt werden. Im Schlichtungsverfahren ist allen Parteien Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu gewähren. Bei der Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen anzustreben. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist den betroffenen Parteien innerhalb von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.
- 5 Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist die Klage vor dem Ehrengericht des BDFL im Sinne des § 18 der Satzung das statthafte Rechtsmittel. Die Klage vor dem Ehrengericht ist innerhalb von 28 Kalendertagen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses an die Parteien des Schlichtungsverfahrens. Die Zustellung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses mittels einfachen Briefs gilt spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

Begründung:

In den Abschnitten 1 und 2 wird nun die Ingangsetzung des Verfahrens in schriftlicher Form sowie die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses geregelt. Abschnitt 3 regelt nun den besonderen Fall von Mitgliedern aus dem Ausland, für den es bisher keine Regelung gab. Der Schlichtungstermin in Abschnitt 4 wird auf 28 Tage verlängert, um ausreichend Zeit einer rechtlichen Vorbereitung zu bieten.

§ 3 Zuständigkeit des Ehrengerichts wird zu

§ 4 Zuständigkeit des Ehrengerichts

Alte Fassung:

Das Ehrengericht ist für Vergehen gegen die Satzung zuständig. Das Ehrengericht kann, falls es für erforderlich gehalten wird, Betroffenen zur Wahrung ihrer Rechte die Genehmigung zur Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte erteilen.

Neue Fassung:

- 1 Das Ehrengericht ist zuständig für
 - a.) Klagen gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses.
 - b.) Verstöße gegen die Satzung.
 - c.) Beschwerden im Sinne des § 15 Absatz 9 der Satzung.
- 2 Das Ehrengericht kann, falls es für erforderlich gehalten wird, Betroffenen in Ausnahmefällen zur Wahrung ihrer Rechte die Genehmigung zur Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte unter Aufhebung des hiesigen Verbandsgerichtsweges erteilen.

Begründung:

Die Zuständigkeiten laut Satzung werden in Abschnitt 1 nun explizit benannt. Aus dem zweiten Satz der alten Fassung wird ein neuer Abschnitt 2 in der neuen Fassung.

§ 4 Einstweilige Verfügung wird zu

§ 5 Einstweilige Verfügung

Alte Fassung:

Der Vorsitzende des Ehrengerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Ehrengerichts schriftlich zu begründende „Einstweilige Verfügungen“ zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder des Ansehens des BDFL notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu-

Neue Fassung:

Der*die Vorsitzende des Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Rechtsorgans schriftlich zu begründende „Einstweilige Verfügungen“ zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder des Ansehens des BDFL notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Beschwerde hiergegen ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von 14 Tagen

lässig. Über die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht im ordentlichen Verfahren.

zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das jeweilige Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

§ 5 Rechtsgrundlagen für das Ehrengericht

Alte Fassung:

Als Rechtsgrundlagen dienen dem Ehrengericht die Satzung, die in der BDFL Verbandszeitschrift veröffentlichten Beschlüsse, die Anordnungen von Präsidium und Bundesvorstand sowie die sportlichen Gesetze.

Neue Fassung:

Wird gestrichen

Begründung:

Die Rechtsgrundlagen werden in § 1 Absatz 2 der Rechtsordnung genannt und sind an dieser Stelle daher obsolet.

§ 6 Grundsätze für das Ehrengericht wird zu

§ 6 Grundsätze der Rechtsorgane

Alte Fassung:

Das Ehrengericht verfährt nach folgenden Grundsätzen:

- 1 Ein Verfahren kann nur durch Einreichen eines Schriftsatzes anhängig gemacht werden.
- 2 Entscheidungen des Ehrengerichts ergehen durch Urteil oder Beschluss. Diese sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen per eingeschriebener Briefsendung zuzusenden. Wenn die Zuleitung nicht möglich ist, erfolgt Veröffentlichung in der BDFL-Verbands-

Neue Fassung:

Die Rechtsorgane verfahren nach den folgenden Grundsätzen:

- 1 Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen durch Urteil oder Beschluss. Diese sind schriftlich zu begründen, von dem*r Vorsitzenden zu unterschreiben und den Parteien per eingeschriebener Briefsendung zuzusenden.
- 2 Mitglieder des BDFL, die eigene Interessen am Ausgang des Verfahrens haben sowie am Verfahren als Partei beteiligte Mitglieder des Rechtsorgans können nicht als Vorsitzende*r oder Beisitzer*in an dem jeweiligen Verfahren vor dem Rechtsorgan mitwirken. Gleich-

zeitschrift.

- 3 Fristen sind einzuhalten.
- 4 An dem Ausgang des Verfahrens interessierte oder am Verfahren beteiligte Mitglieder des Ehrengerichts haben als Verhandlungsführer oder Beisitzer auszuscheiden.
- 5 Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewähren.
- 6 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- 7 Akten anderer Instanzen sind hinzuzuziehen.
- 8 Entscheidungen sind zu begründen, zu veröffentlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In besonderen Fällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- ches gilt, wenn ein*e Vorsitzende*r oder ein*e Beisitzer*in sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt. Über Ablehnungen entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.
- 3 Es sind ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren. Dazu gehört insbesondere die Einräumung hinreichender Vorbereitungs- und Stellungnahmefristen für alle beteiligten Parteien. Soweit eine Partei eine/n Vertreter*in oder Rechtsbeistand hinzuzieht, ist die Vertretung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 4 Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- 5 Akten anderer Instanzen sind auf Antrag einer Partei sowie in dem Fall, dass das Gericht dies für sachdienlich hält, auch ohne entsprechenden Antrag hinzuzuziehen.
- 6 Entscheidungen sind zu begründen, zu veröffentlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In besonderen Fällen kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Rechtsorgan nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Parteiinteressen.
- 7 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kostentragungspflicht enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.
- 8 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechts-

chung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Ehrengericht.

- 9 Die nachgewiesenen Kosten eines Verfahrens trägt die bestrafte oder unterliegende Partei. Ist das Verfahren von einer BDFL-Instanz eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der BDFL die Kosten des Verfahrens. Die Parteien sind gehalten, die Rechtskosten so niedrig wie möglich zu halten.

mittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

- 9 Die nachgewiesenen Kosten eines Rechtsstreits sowie eines möglichen Vergleichs, einschließlich der Fahrtkosten und notwendigen Auslagen von geladenen Zeug*innen, trägt die bestrafte bzw. unterliegende Partei sowie bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen jede Partei im Verhältnis ihres Anteils am Obsiegen und Unterliegen. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten eines Rechtsbeistandes. Ist das Verfahren von einem Organ des BDFL eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der BDFL die Kosten des Rechtsstreits. Die Parteien sind gehalten, die Rechtskosten so niedrig wie möglich zu halten.

Begründung:

Die Grundsätze gelten für alle Rechtsorgane und werden daher neu zusammengefasst und dem Zeitgeist entsprechend angepasst bzw. sprachlich präzisiert. Teilweise werden die alten Abschnitte gegenüber der neuen Fassung umgestellt:

- Alte Fassung Abschnitt 2 => neue Fassung Abschnitt 1
- Alte Fassung Abschnitt 5 => neue Fassung Abschnitt 2
- Alte Fassung Abschnitt 6 => neue Fassung Abschnitt 4
- Alte Fassung Abschnitt 8 => neue Fassung Abschnitt 6

§ 7 Durchführung der Verfahren

wird zu

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Alte Fassung:

Verfahren werden wie folgt durchgeführt

Neue Fassung:

unverändert

- 1 Die Entscheidung ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladungen fern, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden.
 - 2 Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefsendung oder anderweitig nachzuweisende Zuleitung. Sie müssen 14 Tage vor der Verhandlung zugegangen sein.
 - 3 Die Verhandlungen sind für Mitglieder des BDFL zugänglich. Presse und Rundfunk können zugelassen werden.
 - 4 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Die Parteien haben das Recht zur Stellungnahme. Das Gericht vernimmt ge-
- 1 Ein Verfahren kann nur durch Einreichen eines schriftlichen Klageschriftsatzes anhängig gemacht werden. Die Zustellung des Klageschriftsatzes hat an die Geschäftsstelle des BDFL zu erfolgen, die den Schriftsatz unverzüglich an den*die Vorsitzende*n des Rechtsorgans weiterleitet. Rechtshängigkeit tritt mit Zustellung des Klageschriftsatzes an die beklagte Partei durch das Ehrengericht ein. Die Zustellung an die Beklagtenseite gilt - vorbehaltlich eines Postrückläufers - am dritten Werktag nach Aufgabe der Klageschrift zur Post als bewirkt.
 - 2 Der Beklagtenpartei ist bei Zustellung der Klageschrift eine angemessene Frist zur Verteidigungsanzeige sowie eine weitere angemessene Frist zur Klageerwiderung zu setzen. Die Frist zur Verteidigungsanzeige beträgt zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift und kann nicht verlängert werden. Die Frist zur Klageerwiderung sollte zwei Wochen nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten. Die Klageerwiderungsfrist kann einmalig um maximal vier Wochen verlängert werden auf schriftlichen Antrag der Beklagtenpartei vor Ablauf der Erwidierungsfrist.
 - 3 Geht die Verteidigungsanzeige der Beklagtenpartei nicht fristgemäß ein, erlässt das Ehrengericht auf Antrag der Klägerpartei ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil. Gegen dieses kann mit Frist von zwei Wochen ab Zustellung gegenüber der Beklagtenpartei Einspruch vor dem Ehrengericht schriftlich erhoben werden.
 - 4 Die Entscheidung des Ehrengerichts ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ord-

- benenfalls Zeugen, denen die Vertreter der Parteien Fragen stellen können. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Gericht. Am Schluss der Verhandlung erhalten die Parteien das Schlusswort.
- 5 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können bestehen in
- Verwarnungen
 - Verweisen
 - Geldstrafen bis maximal EUR 250,--
 - Ausschluss vom Schriftverkehr oder der Verhandlung. (Eventuelle Ordnungsgelder fließen dem Sozialfond des BDFL zu.)
- 6 Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
- 7 Die Entscheidungsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Ehrengerichts vorbehalten.
- 5 Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch eingeschriebene Briefsendung oder anderweitig nachzuweisende Zuleitung mit einer angemessenen Frist vor dem anberaumten Verhandlungstermin.
- 6 Die Verhandlungen sind für Mitglieder des BDFL zugänglich. Presse und Rundfunk können durch das Ehrengericht zugelassen werden. Auf begründeten Antrag einer beteiligten Partei sind Presse und Rundfunk von der Verhandlung auszuschließen, soweit das Interesse an einer öffentlichen Verhandlung erheblich überwiegen.
- 7 Der*die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er*sie gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er mahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt diese bis zu ihrer Vernehmung aus dem Sitzungssaal. Der*die Vorsitzende vernimmt sodann zunächst die Parteien und anschließend die Zeugen und führt die weiteren Beweismittel ein. Die Parteien haben das Recht zur Stellungnahme. Die Vertreter*innen der Parteien sowie die Parteien selbst können den Zeug*innen Fragen stellen. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet das Gericht. Am Schluss der Verhandlung erhalten die Parteien das Schlusswort.

- 8 Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beratung, sofern sie aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht, vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird sie mit Begründung den Parteien zugeleitet, sofern diese nicht darauf verzichten. Des Weiteren wird das Urteil in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlicht.
- 8 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können von dem*r Vorsitzenden folgende Ordnungsstrafen verhängt werden:
- a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ordnungsgeld bis maximal EUR 250,00 (Ordnungsgelder fließen der DFB-Stiftung Sepp Herberger zu)
 - d) Ausschluss vom Schriftverkehr oder der Verhandlung.
- 9 Über die Verhandlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches den Parteien im Anschluss an die mündliche Verhandlung postalisch zugestellt wird.
- 10 Die Entscheidungsberatung ist geheim, nur den Mitgliedern des mit der Entscheidung betrauten Ehrengerichts vorbehalten und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*r Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11 Entscheidungen können im Anschluss an die Beratung am Schluss der Sitzung (Stuhlorteil) sowie in einem am Schluss der Sitzung anzuberaumenden separaten Verkündungstermin verkündet werden. Die Entscheidung ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und wird mit Begründung den Parteien zugeleitet, sofern diese nicht darauf verzichten.

Begründung:

Verfahren von Rechtsorganen werden heute in der Regel mit einem Rechtsbeistand der jeweiligen Parteien geführt. Bei Verfahrensfehlern entscheiden nicht selten ordentliche Gerichte. Mit der kompletten Neufassung werden die Verfahrensbestimmungen den geltenden Grundsätzen angepasst und „wetterfest“ gemacht.

In Abschnitt 8 der neuen Fassung (alte Fassung Abschnitt 5) werden die Ordnungsgelder nun der DFB-Stiftung Sepp Herberger zugeführt, da der BDFL keinen eigenen Sozialfonds hat.

§ 8 Strafen

wird zu

§ 8 Strafen und Ordnungsmittel

Alte Fassung:

Als Strafen in Rechtsverfahren sind zulässig:

1. Missbilligung,
2. Verwarnung,
3. Verweis,
4. Geldstrafen bis zur Höhe von EUR 500,-. (Der Betrag fließt dem Sozialfond des BDFL zu.)
5. Ausschluss aus dem BDFL, der in der BDFL-Verbandszeitschrift veröffentlicht wird,
6. Antrag an den DFB auf Lizenzentzug.

Neue Fassung:

Das Ehrengericht kann im Urteilswege gegen ordentliche Mitglieder nach durchgeführtem ordnungsgemäßem Verfahren folgende Strafen bzw. Ordnungsmittel verhängen:

- a) Missbilligung,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Geldstrafen in angemessener Höhe von bis zu EUR 500,00 (der Betrag fließt der DFB-Stiftung Sepp Herberger zu),
- e) Ausschluss aus dem BDFL,
- f) Antrag an den DFB auf Lizenzentzug.

Begründung:

Redaktionelle Anpassungen. Absatz d) der neuen Fassung (alte Fassung Absatz 5) werden die Ordnungsgelder nun der DFB-Stiftung Sepp Herberger Stiftung zugeführt, da der BDFL keinen eigenen Sozialfonds hat.

§ 9 Rechtsmittel

Alte Fassung:

Die Berufung gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts ist innerhalb 21 Tagen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zuleitung der Entscheidung oder mangels Zuleitung nach Veröffentlichung in der BDFL-Verbandszeitschrift durch begründeten und eigenhändig unterschriebenen Schriftsatz einzulegen. Fehlt es an Begründung oder Unterschrift, ist das Rechtsmittel unzulässig. Zur Einlegung der Berufung sind die beteiligten Parteien berechtigt.

Für das Rechtsmittel durch ein Mitglied

Neue Fassung:

- 1 Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung statthaf.

des BDFL wird eine Gebühr von EUR 50,-- zugunsten des BDFL-Sozialfonds erhoben. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Einlegung des Rechtsmittel beginnt, zu zahlen. Die Gebühr ist hinfällig, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, so wird das Rechtsmittel verworfen.

- 2 Die Berufung gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts ist innerhalb von 28 Tagen nach Verkündung schriftlich und begründet gegenüber dem Bundesgericht einzulegen. Die Berufung gilt mit Zugang des Berufungsschriftsatzes beim Bundesgericht als eingelegt. Fehlt es an Begründung oder Unterschrift oder geht die Berufung nicht fristgemäß beim Berufungsgericht ein, ist das Rechtsmittel unzulässig und wird vom Berufungsgericht durch Beschluss verworfen. Zur Einlegung der Berufung sind die beteiligten Parteien des Rechtsstreits vor dem Ehrengericht berechtigt, soweit die Partei durch die Entscheidung des Ehrengerichts belastet ist.
- 3 Für das Rechtsmittel durch ein Mitglied des BDFL wird eine Gebühr von EUR 50 zugunsten der DFB-Stiftung Sepp Herberg erhoben. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Einlegung des Rechtsmittels beginnt, zu zahlen. Die Gebühr ist hinfällig und wird erstattet, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, so wird das Rechtsmittel verworfen.

Begründung:

Zur besseren Lesbarkeit werden der Abschnitt in drei Unterabschnitte aufgeteilt sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die Berufungsfrist (Abschnitt 2) wird auf 28 Tage verlängert, damit die beteiligten Parteien ausreichend Zeit haben. Da es keinen BDFL-Sozialfonds gibt, werden die Gelder der DFB-Stiftung Sepp Herberger zugeführt (Abschnitt 3).

§ 10 Bundesgericht

Alte Fassung:

- 1 Für die Berufung ist das Bundesgericht zuständig.
- 2 Auf das Verfahren vor dem Bundesgericht finden die vorstehenden, für das Ehrengericht geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- 3 Die Entscheidungen des Bundesgerichts sind sofort rechtskräftig und endgültig.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

Neue Fassung:

- 1 Das Bundesgericht ist die zuständige Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts.
- 2 *unverändert*
- 3 *unverändert*

§ 12 Wiederaufnahme von Verfahren wird zu

§ 11 Wiederaufnahme von Verfahren

Alte Fassung:

- 1 Das Bundesgericht ist die zuständige Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts.
- 2 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung von den Wiederaufnahmegründen, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entschei-

Neue Fassung:

- 1 Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können nur wieder aufgenommen werden, wenn neue, bisher unbekannt Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem*r Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten BDFL-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 2 *unverändert*

dung gestellt werden.

Begründung:

Es wird nun eindeutig geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden kann. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts (alte Fassung) ergibt sich bereits aus § 10 Abschnitt 1 der Rechtsordnung und ist hier obsolet.

§ 12 Vollziehung von Entscheidungen (neu)

Die Entscheidungen der Rechtsorgane des BDFL werden bei Unanfechtbarkeit durch das Präsidium des BDFL vollzogen.

Begründung:

Bislang ist nicht geregelt, wer für den Vollzug der Entscheidungen der Rechtsorgane zuständig ist.



EHRUNGS- ORDNUNG

①

②

§ 1**Ehrungen für Mitglieder des BDFL**

Mitglieder des BDFL können für verdienstvolle Tätigkeit ausgezeichnet werden:

- a) BDFL-Ehrennadel
- b) Ehrenmitgliedschaft

§ 2**Allgemeine Voraussetzungen**

- 1 Eine Ehrung darf erst nach mindestens zwölfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen.
- 2 Die BDFL-Ehrennadel ist vorzugsweise für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Stellvertreter*innen einer Verbandsgruppe zu vergeben oder an Mitglieder des Präsidiums beziehungsweise Vorsitzende einer Verbandsgruppe, die die Voraussetzung nach § 2 Absatz 3 nicht erfüllen.
- 3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt eine mindestens 18-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus, davon mindestens 12 Jahre als Mitglied des Präsidiums oder Vorsitzende*r einer Verbandsgruppe.

§ 3**Verleihung von Auszeichnungen**

Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf der BDFL-Hauptversammlung.

§ 4**Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen**

- 1 Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 Absatz a) der Ehrungsordnung können alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stellen.
- 2 Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 Absatz b) der Ehrungsordnung kann der Bundesvorstand stellen.
- 3 Anträge auf Ehrungen gemäß § 4 Absatz 1 der Ehrungsordnung müssen der Bundesgeschäftsstelle spätestens 28 Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 4 Die Entscheidung über Auszeichnungen gemäß § 1 der Ehrungsordnung trifft die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft können ordentliche Mitglieder des BDFL erwerben, die sich in besonderer Weise um den BDFL verdient gemacht haben.
- 2 Die Ehrenpräsidentschaft können amtierende und ehemalige Präsident*innen des BDFL erwerben, die sich in besonderer Art und Weise durch ihr Engagement, welches über das gewöhnliche Engagement hinausgeht, um den BDFL verdient gemacht haben.
- 3 Die Ehrenpräsidentschaft setzt eine mindestens 18-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus, davon mindestens neun Jahre als Präsident*in.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentschaft wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verliehen.

§ 6

Verdiensturkunde

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Fußballsports und des BDFL verdient gemacht haben, können mit einer Verdiensturkunde ausgezeichnet werden. Die Verdiensturkunde wird auf Beschluss des Bundesvorstandes vergeben.

§ 7

Entzug einer Auszeichnung

Der Bundesvorstand kann eine Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem BDFL zur Folge hat, wieder entziehen.